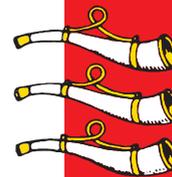


WEISSENHORNER STADTANZEIGER



Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Weißenhorn mit den Stadtteilen Asch, Attenhofen, Biberachzell, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen Hegelhofen, Oberhausen, Ober- / Unterreichenbach, Wallenhausen, Weißenhorn

Jahrgang 53

Freitag, den 19. Januar 2024

Nummer 3



WEISSENHORN IM WINTER

FOTO: ERICH SCHWEGLER

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag - Freitag **8 - 12 Uhr**

Montagnachmittag **15 - 17 Uhr**

Donnerstagnachmittag **14 - 17.30 Uhr**

Tel. Stadtverwaltung: 07309 - 84-0

Redaktionsschluss (E-Mail) Di 18 Uhr

stadtanzeiger@weissenhorn.de

Stadt Weißenhorn • Schlossplatz 1 • 89264 Weißenhorn

Öffnungszeiten der weiteren städtischen Einrichtungen finden Sie auf Seite 2.



Öffnungszeiten - Wichtige Rufnummern - Bereitschaftsdienste

Stadtverwaltung Weißenhorn, Schlossplatz 1

Telefon: 07309 84 - 0
E-Mail: info@weissenhorn.de
Internet: www.weissenhorn.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montagnachmittag 15:00 – 17:00 Uhr
Donnerstagnachmittag 14:00 – 17:30 Uhr
sowie gerne nach vorheriger Terminabsprache:
Online-Terminvereinbarung für das Bürgerbüro



Bauhof Tel.: 07309 412 69
Wasserwerk Tel.: 0170 33 28 67 7
Kläranlage Tel.: 07309 27 83

Kompostieranlage

Öffnungszeiten: 10.02.2024: 09:00 – 13:00 Uhr
09.03.2024: 09:00 – 13:00 Uhr
Sollte es die Witterung zulassen, so bleibt die
Kompostieranlage bereits ab 09.03.2024 geöffnet

Freibad Tel.: 07309 3176
Öffnungszeiten: Aktuell Winterpause

Kleinschwimmhalle Tel.: 07309 3136
Öffnungszeiten: Vorüberg. geschlossen

Jugendhaus Tel.: 0174 6134722
Öffnungszeiten: Di., Mi.: 15:00 – 20:00 Uhr
Sa.: 16:30 – 20:30 Uhr
jede 2. Woche, gerade KW

Stadtbücherei Tel.: 07309 2923
Öffnungszeiten: Di., Do., Sa.: 09:00 – 12:00 Uhr
Di., Mi., Do.: 13:00 – 18:00 Uhr

Wertstoffhof Tel.: 07309 42315
Öffnungszeiten: Mittwoch: 16:00 – 19:00 Uhr
Freitag: 14:00 – 17:00 Uhr
Samstag: 09:00 – 13:00 Uhr

Archäologisches Museum Tel.: 07309 84-780
Öffnungszeiten: 28.01.2024 14:00 – 16:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Unter der deutschlandweit geltenden Telefonnummer 116 117 bzw. unter www.116117.de können sowohl der ärztliche als auch der zahnärztliche Notdienst außerhalb der Sprechzeiten und die Notdienstapotheken jederzeit abgefragt werden.

Bereitschaftspraxis Weißenhorn

Allgemeine ärztliche Bereitschaftspraxis in der Stiftungsklinik Weißenhorn, Günzburger Str. 41 – Tel. 116 117 (Vorwahlfrei)
Mo., Di., Do: 18.00 - 21.00 Uhr, Mi., Fr.: 16.00 - 21.00 Uhr
Sa., So., Feiertag: 09.00 - 21.00 Uhr
Jeweils ohne Voranmeldung, bitte Versicherungskarte mitbringen

Zahnärztlicher Notfalldienst

20. und 21. Januar 2024:
Dr. med. dent. Maria Janschitz, Weißenhorn, Schulstr. 17a, Tel. 07309 3519

Notdienst in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr. In der übrigen Zeit besteht Behandlungsbereitschaft. Eine Abfrage der diensthabenden Zahnarztpraxen ist auch unter www.notdienst-zahn.de möglich.

Notdienst der Apotheken

Festnetz: 0800 0022833 (kostenlos)
Handy: 22 8 33 (kostenpflichtig, von jedem Handy ohne Vorwahl) Internet: www.lak-bayern.notdienst-portal.de oder www.aponet.de

20. Januar 2024:

Brunnen-Apotheke, Bellenberg, Memminger Str. 19, Tel. 07306 96 100

21. Januar 2024:

Apotheke Stadtpassage, Senden, Hauptstr. 11, Tel. 07307 4053

Tierärztlicher Notdienst

Ulm/Neu-Ulm Tel.: (0700) 12 16 16 16 & Tierärztliche Kliniken

Wichtige Rufnummern

Feuer und Notruf	112
Überfall/Polizei	110
Notfallrettung / Krankentransporte	112
Polizeiinspektion Weißenhorn	96 55 – 0

Wasserversorgung

Städt. Wasserwerk Weißenhorn Tel.: 0170/3328677
(für Asch, Attenhofen, Biberachzell, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen, Hegelhofen, Ober- und Unterreichenbach
Rauher-Berg-Gruppe Pfaffenhofen Tel.: 07302/5194
(für Oberhausen und Wallenhausen) Handy: 0160/5355216

Entwässerung

Kläranlage Weißenhorn u. Oberhausen Tel.: 07309/2783 (für Asch, Biberachzell, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen, Hegelhofen, Ober- und Unterreichenbach, Oberhausen und Wallenhausen) / Abwasserzweckverband Mittleres Rothtal für Stadtteil Attenhofen Tel.: 07302/919551, Handy: 0160/5355228

Stromversorgung

VNEW, Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG, Tel.: 0 73 09/40 14 40, für Weißenhorn, Asch, Attenhofen, Biberachzell, Bubenhausen, Grafertshofen, Hegelhofen, Oberhausen, Ober- und Unterreichenbach, Wallenhausen

LVN, LEW Verteilnetz GmbH Tel.: 0800/539 638-0, für Emershofen

Gasversorgung

Erdgas Schwaben 0800 / 1 82 83 84

Fernwärme Weißenhorn

Fernwärme Weißenhorn GmbH, Tel.: 07309 / 878 – 4000
Störung bei der Wärmeversorgung, Tel.: 0731 / 60000

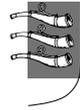
Notar Weißenhorn

Notar Dr. Christoph Ziegler, Memminger Straße 23, 89264 Weißenhorn, Tel.: 0 73 09 / 30 74

Entsorgungs- und Wertstoffzentrum (EWW)

beim Müllkraftwerk Weißenhorn Tel.: 0 73 09 / 878-0
Öffnungszeiten für Privatanlieferer mit Fahrzeugen bis 7,5 Tonnen:
Montag bis Freitag: 08:00 - 12:00 + 13:00 - 17:00 Uhr
Samstags: 09:00 - 13:00 Uhr

Das Anliefern und Abladen muss bis spätestens zum Ende der jeweiligen Öffnungszeiten abgeschlossen sein. Gegebenenfalls ist die Entsorgung abzubrechen.



Amtliche Bekanntmachungen

Ihr Ansprechpartner:

Herr Sascha Kisslat, Tel. 07309 / 84-101

Ihre Beiträge (zu beachten):

- Zur Veröffentlichung Ihrer Beiträge benötigen wir Ihre druckfähigen Artikel möglichst als Word-Datei gesendet an: stadtanzeiger@weissenhorn.de
- Beachten Sie bitte die Höchstzeichenzahl von 2000 Zeichen pro Artikel und, dass nur ein Bild pro Anzeige veröffentlicht wird.
- Jeder Artikel kann nur einmal veröffentlicht werden
- Bei Fotoeinsendungen benötigen wir die Angabe des Fotografen. Zudem müssen die abgebildeten Personen der Veröffentlichung zugestimmt haben. (Abfrage der Zustimmung erfolgt immer durch den Einsendenden) Ohne Angabe eines Fotografen wird der Einsender als solcher angegeben.
- Kostenpflichtige Anzeigen werden durch den Wittich-Verlag selbst bearbeitet. Beachten Sie bitte zukünftig, dass jegliche Flyer egal in welcher Größe zukünftig kostenpflichtig sind. Kostenlos können nur noch reine Texteingsendungen mit jeweils einem Bild veröffentlicht werden.

Wird einer oder mehrere der obigen Punkte nicht beachtet, kann dies zu einer Nichtveröffentlichung der Anzeige führen!

Der Redaktionsschluss ist jeweils dienstags um 18:00 Uhr (bitte beachten Sie den evtl. geänderten Redaktionsschluss bei anstehenden Feiertagen).

Stadtanzeiger online lesen unter:

www.weissenhorn.de

Sitzung des Stadtrates

Am **Montag, 22. Januar 2024** findet um **19:00 Uhr im Sitzungssaal, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn**, eine Sitzung **des Stadtrates** statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgaben
2. Fachbereich 4 - Umgestaltung des Pausenhofs der Realschule, Kostenbeteiligung der Stadt Weißenhorn

Faschingsdienstag in Weissenhorn - Verlegung des Abfuhrtermins

Verlegung des Abfuhrtermins der Gelbe Tonne (Abfuhrgebiet 2) auf Dienstag, den 20.02.2024

Am **Faschingsdienstag**, den **13.02.2024** findet in Weißenhorn der Fasnachtsumzug mit anschließendem Narrentreiben statt. Die Abfuhr der gelben Tonne im Abfuhrgebiet 2 (Weißenhorn WEST – alles westlich incl. Kaiser-Karl-Straße/Memminger Straße) wird deshalb auf den Ersatztermin

Dienstag, den 20.02.2024

verschoben.

Wir bitten alle betroffenen Bürger um Beachtung.

Problemmüllsammlung

1. Halbjahr 2024

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Neu-Ulm sammelt wieder Problemmüll

Wie in den Jahren zuvor sind mobile Sammelstationen im ganzen Landkreis unterwegs, um Ihren Problemmüll entgegenzunehmen. Zusätzlich besteht nun auch die Möglichkeit, den Problemmüll jeden zweiten Freitag im Monat beim Entsorgungs- und Wertstoffzentrum Weißenhorn (EWW), Daimlerstraße 36, abzugeben.

Bitte werfen Sie keinen Problemmüll in die Mülltonne, sondern geben Sie diesen bei der Sammelstation oder im EWW ab.

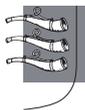
Machen Sie mit, leisten Sie einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz und bringen Sie Ihren Problemmüll zur Sammelstation. Fachleute nehmen die haushaltsüblichen Restmengen kostenlos entgegen und führen sie der Wiederverwertung bzw. der geordneten Entsorgung zu.

Die mobile Sammlung findet an folgenden Terminen in Weißenhorn statt:

Samstag, 13.04.2024

Weißenhorn, 14:30 – 15:30 Uhr

Parkplatz an der Grundschule Süd, Reichenbacher Straße



Stellenausschreibungen

Stadt
Weißenhorn



Die **Stadt Weißenhorn** sucht eine/n

- **Verwaltungsfachwirt/in (m/w/d)**
- **Verwaltungsfachangestellte/n für das Bürgerbüro (m/w/d)**
- **Erzieher/in für den Kindergarten Nord (m/w/d)**

Die **vollständigen Stellenausschreibungen** finden Sie auf unserer [Homepage](http://www.weissenhorn.de/stellenanzeigen) unter www.weissenhorn.de/stellenanzeigen oder direkt über unseren QR-Code.

Für Rückfragen steht Ihnen Personalleiterin Tatjana Stumpp unter 07309/84-114 gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung senden Sie uns bis zum 09.02.2024 direkt über unser Online-Bewerbungsformular.

Stadt Weißenhorn · Schlossplatz 1 · 89264 Weißenhorn





Samstag, 11.05.2024

Biberachzell, 12:45 bis 13:15 Uhr

neben dem Feuerwehrgerätehaus, Weißenhorner Straße

An folgenden Terminen kann der Problemmüll zusätzlich im Entsorgungs- und Wertstoffzentrum jeweils von 13:00 bis 16:30 Uhr angeliefert werden:

09.02.2024	13:00 – 16:00 Uhr
08.03.2024	13:00 – 16:00 Uhr
12.04.2024	13:00 – 16:00 Uhr
10.05.2024	13:00 – 16:00 Uhr
14.06.2024	13:00 – 16:00 Uhr
12.07.2024	13:00 – 16:00 Uhr
09.08.2024	13:00 – 16:00 Uhr
13.09.2024	13:00 – 16:00 Uhr
11.10.2024	13:00 – 16:00 Uhr
08.11.2024	13:00 – 16:00 Uhr
13.12.2024	13:00 – 16:00 Uhr

Bitte bringen Sie uns:

- Ø Säuren, Laugen, Salze
- Ø Pflanzenschutzmittel
- Ø Schädlingsbekämpfungsmittel
- Ø Altmedikamente (ohne Kartonverpackung)
- Ø Farb- und Lackreste (flüssig)
- Ø Altbatterien, Autobatterien
- Ø Lösungsmittel (z. B. Verdüner, Pinselreiniger, Kalkreiniger, Kleber, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel)
- Ø Holzschutzmittel, Imprägniermittel
- Ø Chemische Putz- und Reinigungsmittel
- Ø Spraydosen mit Inhalt
- Ø Quecksilberhaltige Abfälle (z. B. Thermometer)
- Ø Unbekannte Chemikalien

Wir können **nicht** annehmen:

- Ø Motoren- und Getriebeöl
- Ø Heizöl
- Ø Heizölschlämme
- Ø Munition, Spreng- und Feuerwerkskörper
- Ø Druckgasflaschen
- Ø Feuerlöscher
- Ø Altreifen
- Ø Haus-, Sperr- und Gewerbemüll
- Ø Verpackungsmaterialien
- Ø ausgehärtete Farben

Feinchemikalien, die anhand der Art, Verpackung oder Menge gewerblichen Labors, Schulen, Apotheken oder sonstigen Einrichtungen zugeordnet werden können, werden nur in kleinen Mengen angenommen.

Sonderabfälle außerhalb der Sammeltermine, können nur bei den jeweiligen Sondermüllentsorgern gegen BEZAHLUNG abgegeben werden. Nähere Info unter: 07309/878-1304

Bitte stellen Sie keinen Problemmüll vor Eintreffen der Sammelstation unbewacht ab.

Mit bestem Dank im Voraus.

IHR ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB

Vermietung Baboe Familienrad

Endlich ist es wieder soweit! – Ab sofort kann wieder für dieses Jahr unser BABOE Familienrad gemietet werden.

Unser Elektro-Familienrad kann in der Stadtverwaltung für 10 € pro Woche ausgeliehen werden. Es ist ideal für Eltern, die beim Transport Ihre Kinder nicht immer auf das Auto angewiesen sein wollen.



Mit den Kinder einkaufen fahren, als „Eltern-Taxi“ zum Kindergarten, für einen Ausflug in den Kreismustergarten, nach Wallenhausen in den Waldseilgarten oder einfach nur mal zum Ausprobieren! Radspaß pur!

Damit viele das Rad testen können, darf es für maximal 2 Wochen ausgeliehen werden.

Haben wir Dein Interesse geweckt? Dann melde dich mit deinem Wunschtermin auf folgender E-Mail oder Telefonnummer: s.schuhmacher@weissenhorn.de; 07309/84-110

Aus der Sitzung des Stadtrates vom 18.12.2023

1. Bekanntgaben

-/-

- 2. Virtuelles Gemeindegewerk im Landkreis Neu-Ulm - Teilnahme an einer spezifischen Geschäftsplanung zur Gründung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens im Landkreis Neu-Ulm SR 148/2023**

Sachverhalt:

Hintergrund und Ziele

Die Themenfelder Energiewende, Umweltschutz, Digitalisierung und regionale Wertschöpfung nehmen mittlerweile eine wichtige Schlüsselrolle ein - sowohl für die Bevölkerung als auch die kommunalen Verwaltungen. Eine Möglichkeit, die Themenfelder zu bündeln, ist ein Regionalwerk, welches in ein virtuelles Gemeindegewerk münden kann. Ein Regionalwerk ist ein gemeinsames Kommunalunternehmen mehrerer Gemeinden eines Landkreises. Wie ein Stadtwerk befindet es sich in den Händen der öffentlichen Verwaltung und soll die Entwicklung einer Region nachhaltig sowie im Sinne des Gemeinwohls fördern. Zentrale Idee eines Regionalwerks ist es, dass sich mehrere Gemeinden zu einem gemeinsamen Unternehmen zusammenschließen mit dem Ziel, gemeinsam Personal einzustellen, das sich – auch unter Hinzuziehung externer Experten – um die Umsetzung von Projekten in diesen Gemeinden kümmert. So können die einzelnen Gemeindeverwaltungen entlastet bzw. erst Projekte möglich gemacht werden, für die zuvor keine Kapazitäten oder kein Know-How verfügbar waren. Auch kann das gemeinsame Unternehmen Dritten gegenüber (z. B. Netzbetreibern) als zentraler Ansprechpartner dienen. Zudem wird durch einen interkommunalen Zusammenschluss das Risiko bei Investitionen verringert.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung unterstützen bayerische Gemeinden, die sich in diesem Sinne interkommunal organisieren und ein solches, gemeinsames Regionalwerk gründen möchten. In ersten Informationsveranstaltungen informierte Miriam Lohmüller vom Bereich Zentrale Aufgaben der bayerischen Verwaltung für ländliche Entwicklung am 25.05.2023 zunächst die Bürgermeister der ILE Iller-Roth-Biber und am 19.07.2023 die Stadt-, Marktgemeinde- sowie Gemeinderätinnen und -räte der Kommunen der ILE Iller-Roth-Biber sowie die Bürgermeister der weiteren Kommunen des Landkreises Neu-Ulm.

In Online-Informationsveranstaltungen am 11.10.2023 und am 16.11.2023 informierte Andreas Engl von der Regionalwerke GmbH & Co. KG die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller interessierten Landkreiskommunen über den Ansatz eines „Virtuellen Gemeindegwerks“.

Mit wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen wie der Erzeugung erneuerbarer Energien, Speicherlösungen, Netzbetrieb, E-Ladeinfrastruktur oder Wärmeversorgung können kommunalhoheitliche Handlungsfelder Breitbandausbau, Klärschlammabfuhr oder der kommunale Hochbau querfinanziert werden.

Weiteres Vorgehen

Die zentralen Schritte zur möglichen Gründung eines Regionalwerks sind die Erarbeitung einer gesellschaftsrechtlichen Zielstruktur mit den teilnehmenden Kommunen und die Erstellung eines Businessplans sowie der erforderlichen Verträge für die Gründung. Um eine den Zwecken des Regionalwerks entsprechende Gebietskulisse zu erreichen und die entstehenden Kosten sowie möglichen Risiken zu minimieren, sind Beschlussfassungen zur Aufstellung einer spezifischen Geschäftsplanung durch mindestens fünf Gemeinden im Landkreis notwendig und durch mindestens zehn Kommunen wünschenswert. Außerdem schafft ein größerer Verbund an Gemeinden ein stärkeres Gewicht bei der Flächenakquirierung und Projektrealisierung. Dieser Beschluss verpflichtet jedoch nicht zur tatsächlichen Gründung; über eine solche wird separat zu einem späteren Zeitpunkt abgestimmt. Die Ergebnisse der Geschäftsplanung dienen dann als Basis für eine Entscheidung über eine tatsächliche Gründung.

Definition des Begriffs „Kommunalunternehmen“

Ein Kommunalunternehmen (Art. 89 ff GO, Art. 49 ff KommZG) ist eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit eigener Rechtspersönlichkeit. Träger können eine oder mehrere Kommunen sein. Das Kommunalunternehmen entsteht durch Unternehmenssatzung (Art. 89 Abs. 3 GO). Es ist im Handelsregister einzutragen. Es handelt durch die Organe

- Vorstand und
- Verwaltungsrat

und kann privatrechtlich oder hoheitlich tätig sein (bei letzterem besteht Satzungs- und Vollstreckungsbefugnis).

Der Vorstand des Kommunalunternehmens hat eine starke Stellung, weil er für die Leitung der AöR insgesamt verantwortlich ist (und nicht nur für den laufenden Betrieb). Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

Dem Verwaltungsrat sind neben seiner Überwachungsfunktion gegenüber dem Vorstand bestimmte Entscheidungen vorbehalten, z.B.:

- Bestellung des Vorstands auf max. 5 Jahre (erneute Bestellung ist zulässig)
- Erlass von Satzungen
- Beteiligung an anderen Unternehmen
- Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

Der kommunale Einfluss wird grundsätzlich über den Verwaltungsrat ausgeübt. Die Kommune haftet als Träger subsidiär. Steuerlich wird das Kommunalunternehmen wie Ihre Träger behandelt.

Diskussion:

Bürgermeister Dr. Fendt stellte den vorliegenden Sachverhalt vor. Es schloss sich eine Diskussion an.

Stadtrat Niebling teilte mit, dass alle wüssten, dass die Energiewende beschlossene Sache sei, auch wenn man derzeit anderes höre, wie die Energiewende tatsächlich umgesetzt werden solle. Er selbst sei gerade bei einer Kundgebung der Landwirte gewesen. Diese seien nicht glücklich. Dennoch müsse der Ausbau der erneuerbaren Energien für Strom aus Wind und Sonne vorangetrieben werden. Dahinter stecke eine enorme Rendite für Investoren, die potenzielle Vorrangflächen für Windkraftanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen kaufen oder langfristig pachten. Sobald diese Flächen eine Baugenehmigung und eine Einspeisezusage des Energieversorgers erhalten haben, steht einer langfristigen Gewinnmitnahme für die Investoren nichts mehr im Wege. Wenn die Stadt Weißenhorn als Kommune hier nicht selbst aktiv wird, um eigene Angebote und Projekte zu starten, was mit dem Kommunalwerk möglich wäre, verliert sie die Wertschöpfung an andere Investoren. Die Stadt Weißenhorn müsse dies daher selbst in die Hand nehmen. Als Beispiel für eine interkommunale GmbH nannte Stadtrat Niebling die Fernwärme Weißenhorn GmbH. Hier haben sich der Landkreis Neu-Ulm und die Stadt Weißenhorn zusammengeschlossen. Mit dem Kommunalwerk wäre es genauso, nur mit mehreren Landkreiskommunen. Dieses Leuchtturmprojekt könnte auch weitergeführt werden, z.B. für günstige Wärmeenergie und auch die Wärmeplanung, die demnächst kommen soll. Außerdem fehle es derzeit in der Verwaltung an Personal mit den notwendigen Kompetenzen. Hier sollte die große Chance genutzt werden, dass durch den Zusammenschluss der Gemeinden auch die personelle Kompetenz vorhanden ist. Zu einem späteren Zeitpunkt könnten auch weitere Geschäftsfelder, wie bereits erwähnt das Wärmenetz, die Digitalisierung oder auch die künstliche Intelligenz oder was auch immer noch kommen wird, aufgenommen werden. Die CSU-Fraktion mit Herrn Ritter von der FDP sind daher sehr dafür, dem Kommunalunternehmen beizutreten.

Stadtrat Richter möchte die Ausführungen von Stadtrat Niebling noch ergänzen. Es sei ganz klar, dass das Kommunalunternehmen eine Chance sei, in einer gewissen Gemeinsamkeit mit anderen Kommunen aktiv zu werden. Es sei lobenswert, dass die ILE hier im südlichen Landkreis entsprechend aktiv geworden sei und hier die entsprechenden Schritte eingeleitet worden seien. Man stehe hier am Anfang der ganzen Thematik. Man müsse erst einmal schauen, wie so ein Geschäftsmodell aussehen könne und in welche Richtung so etwas gehe. Das werde natürlich eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, bis man in die Umsetzungsphase komme. Die von Stadtrat Niebling angesprochenen Themen würden natürlich unter den Nägeln brennen, so Stadtrat Richter. Diese sollten in der Zwischenzeit nicht aus den Augen verloren werden, sondern weiterverfolgt und begleitet werden. Insbesondere Themen wie die Flächensicherung für erneuerbare Energien und wie man das so hinbekomme, dass man hier wirklich lokal und regional in die Umsetzung komme und eben auch die Wertschöpfung dafür in der Region lasse. Auf jeden Fall sei man hier grundsätzlich dafür, in die Umsetzungen einzusteigen. Stadtrat Richter hat kein Verständnis dafür, dass eine Nachbarkommune hier kein Interesse habe.



Der Betrag, der hierfür aufgewendet werden müsse, sei überschaubar und aus seiner Sicht gut in eine solche Untersuchung investiert.

Stadtrat Dr. Bischof teilt mit, dass die Fraktion der WÜW den Vorschlag, sich an den Untersuchungen zur Teilnahme am virtuellen Regionalwerk zu beteiligen, unterstützt. Darüber hinaus hält sie eine Beteiligung der Stadt an der ILE Iller-Roth-Biber für interessant. Die Fraktion der WÜW möchte daher den Antrag stellen, die Stadtverwaltung zu beauftragen, nicht nur eine Beteiligung am Virtuellen Regionalwerk, sondern auch eine Beteiligung an der ILE Iller-Roth-Biber zu prüfen. Es soll geklärt werden, ob und was dafür zu tun ist. Schließlich könnte man sehen, wie gut die Projekte von der ILE Iller-Roth-Biber vorangetrieben werden. Einige Stadträte waren bei einer Online-Veranstaltung zur Vorstellung der virtuellen Regionalwerks anwesend. Daher kann man nur sagen, dass man sich, wenn möglich, daran beteiligen sollte. Deshalb stellt die Fraktion der WÜW den Antrag, den Bürgermeister zu beauftragen, zu prüfen, ob und wie die Stadt Weißenhorn der ILE Iller-Roth-Biber beitreten kann.

Bürgermeister Dr. Fendt nimmt eine Änderung in den Beschlussvorschlag zur Klärung der Möglichkeit eines Beitritts zur ILE Iller-Roth-Biber auf.

Beschluss:

„Das Gremium befürwortet die Ausarbeitung einer Geschäftsplanung zur möglichen Gründung eines virtuellen Gemeindewerks als gemeinsames Kommunalunternehmen (AöR) im Landkreis Neu-Ulm. Das Gremium stellt hierfür Finanzmittel in Höhe von bis zu 10.000 € (brutto) bereit. Mit dieser Beschlussfassung verpflichtet sich die Gemeinde noch nicht zur Beteiligung an der tatsächlichen Gründung. Nach Vorliegen der Geschäftsplanung wird über das weitere Vorgehen entschieden. Die ILE Iller-Roth-Biber sammelt die Rückmeldungen der Kommunen und beauftragt die Auftragnehmer.

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie die Stadt Weißenhorn Mitglied der ILE Iller-Roth-Biber werden kann.“

Abstimmungsergebnis: 23:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

3. Aufnahme Erschließungsanlage „Schloßprielweg“ in Oberreichenbach in das Bauprogramm SR 142/2023

Sachverhalt:

Am 06. November 2023 fand auf Gesuch der Stadt Weißenhorn im Sitzungssaal eine Anliegerversammlung der Grundstückseigentümer im Schloßprielweg statt. Anlass dieser Versammlung war es, die Interessen der Anlieger bzgl. eines Ausbaus bzw. Erschließung des Schloßprielwegs zu erfragen. Bisher befinden sich zwei bebaute Grundstücke am Schloßprielweg. Der Weg ist derzeit lediglich geschottert und eine Erschließung der südlich gelegenen Grundstücke ist auch aufgrund fehlender Kanalisation nicht möglich. Nachdem beabsichtigt ist, weitere Grundstücke zu bebauen stellt sich die Frage in welchem Umfang der Ausbau des Schloßprielwegs notwendig und erforderlich ist.

So wurde zum einen die Option diskutiert, den Schloßprielweg nur geringfügig auszubauen, bedeutet auf den vorhandenen Weg lediglich eine Deckschicht aufzutragen. Bei dieser Vorgehensweise besteht u.a. der Nachteil, dass die beauftragte Firma wegen des fehlenden Unterbaus

keine Garantie übernehmen würde. Weiterhin würde die Bebaubarkeit der südlich gelegenen Grundstücke fraglich bleiben, aufgrund der nicht vorhandenen Erschließung, insbesondere dem fehlenden Anschluss an die Kanalisation. Letztlich wird davon ausgegangen, dass der aktuelle Unterbau des Schloßprielwegs für das bloße Auftragen einer Deckschicht als unzureichend betrachtet wird, so dass diese Option nicht umsetzbar ist.

Die zweite Option wäre eine vollständige Erschließung des Schloßprielwegs. Die Kosten hierfür würden im Vorhinein geschätzt und die Anlieger hätten die Wahl die Kosten entweder aufgrund dieser Schätzung durch einen Ablösevertrag zu regeln oder nach Abschluss der Maßnahme und Abrechnung der tatsächlichen und vollständigen Kosten durch einen Kostenbescheid über das Erschließungsbeitragsrecht zu erhalten. Die Stadt würde in diesem Falle die Mindestanforderungen an eine Erschließungsanlage umsetzen. Dies ist hier möglich, da der Schloßprielweg eine Sackgasse ist und somit nie Durchgangsverkehr führen wird, sondern lediglich den Anliegerverkehr bewältigen können muss. Damit die Straße eine Erschließungsanlage i.S. des Erschließungsbeitragsrechts wird, müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

- Straßenoberflächenentwässerung
- Straßenbeleuchtung (ein sicherer Haus-zu-Haus-Verkehr muss möglich sein)
- Befestigte Straße (mit entsprechendem Tiefbau)

Wie bereits erwähnt, muss die Straße nur den Anwohnerverkehr bewältigen, so dass die aktuelle Breite von ca. 4 m beibehalten werden kann. Ein Grunderwerb seitens der Stadt wäre somit nicht erforderlich. Nach einer ersten Kostenschätzung gehen wir von Erschließungskosten von etwa 18 Euro/qm aus. Dies ist vergleichsweise günstig, aufgrund der angedachten Mindestanforderungen an die Erschließungsanlage. Zum Vergleich: in einem Neubaugebiet liegen die Erschließungskosten derzeit bei etwa 65 Euro/qm. Durch die vollständige Erschließung des Schloßprielwegs wären dann auch die südlich gelegenen Grundstücke grundsätzlich bebaubar. Zu beachten sind hierbei bestimmte Anforderung aufgrund der Lage zum Reichenbach (z.B. Vorlage eines hydraulischen Nachweises).

Diskussion:

Bürgermeister Dr. Fendt erläutert den vorliegenden Sachverhalt. Er erklärt, dass die Situation am Schloßprielweg schwierig sei und er deshalb am vergangenen Freitag vor Ort gewesen sei. Es sei nicht sehr glücklich, wenn man jedem Bauvorhaben zugestimmt habe und beim letzten plötzlich Probleme auftauchen. Der Schloßprielweg sei eine Stichstraße. Die nur geschotterte Straße sei schlecht befahrbar. Er persönlich sei der Meinung, dass diese Straße ordentlich ausgebaut werden sollte. Man sollte sich auf das Notwendigste beschränken, wie z.B. den Unterbau mit einer Teerdecke. Eine Wendeplatte sei jedoch übertrieben. Diese müsste finanziert werden, was die Erschließung sehr teuer machen würde. Außerdem sei das Grundstück nicht einmal im Besitz der Stadt und gehöre auch keinem Anlieger. Es gäbe verschiedene Möglichkeiten, das Wenden im Stich zu ermöglichen. Herr Bürgermeister Dr. Fendt möchte daher den Vorschlag unterbreiten, die Stadtverwaltung nochmals zu beauftragen, sich mit den Anliegern zusammzusetzen und zu besprechen, wie hier eine Möglichkeit geschaffen werden kann, eine ordentliche Erschließung auf niedrigem Niveau, also mit möglichst geringen Kosten, und einem kleinen Wendebereich zu schaffen.



Ein Anwohner, den er vor Ort getroffen habe, habe ihn noch auf die Straße „Am Schloßberg“ hingewiesen. Die Straße sei in einem so schlechten Zustand, dass man sich überlegen müsse, ob man sie überhaupt befahren könne. Dies müsse im Zusammenhang mit dem Schloßprielweg angesehen werden. Er schlägt daher vor, die Verwaltung zu beauftragen, nochmals mit den Anwohnern zu sprechen, um eine Lösung zu finden und dann zu entscheiden, ob eine Ortsbesichtigung mit dem Stadtrat nochmals notwendig ist.

Stadtrat Dr. Bischof bedankt sich für diesen Vorschlag. Die Fraktion der WÜW habe bereits in einer E-Mail auf verschiedene Probleme hingewiesen, die sich hier in dieser Erschließungsstraße ergeben. Die vorgesehene Breite von 4 m, wenn die Straße denn so breit wäre, wäre aus Sicht der WÜW-Fraktion ausreichend. Sie sind jedoch der Meinung, dass die Straße deutlich schmaler wird, da auch Randsteine gesetzt werden müssen. Diese könnten nicht direkt auf die Grenze gesetzt werden. Die Fraktion der WÜW ist der Meinung, dass die Straße breiter sein sollte, um für Rettungsfahrzeuge und andere breitere Fahrzeuge wie Baufahrzeuge, Umzugswagen, Müllfahrzeuge oder auch für die Schneeräumung und -lagerung geeignet zu sein. Es braucht eine Wendemöglichkeit. Ob dies eine Wendepalette sein muss, sei dahingestellt. Auch ein größeres Fahrzeug, wie z.B. ein Müllfahrzeug, müsse problemlos herausfahren können.

Bürgermeister Dr. Fendt wendet ein, dass dies nicht notwendig sei. Man könne auch sagen, dass die Anwohner ihre Mülltonnen an den Anfang der Straße stellen müssen. Dies sei auch bei anderen Stichstraßen üblich und funktioniere ohne Probleme.

Stadtrat Dr. Bischof erwidert, dass es dann eben eine Wendemöglichkeit für Feuerwehrfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge oder Umzugswagen etc. geben müsse. Dies könne durchaus eine Lösung sein, die weniger Platz benötige als eine Wendepalette, dass es aber eine solche Wendemöglichkeit gebe, hält die Fraktion der WÜW für notwendig. Auch die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist zu diskutieren. Es stellt sich die Frage, ob hier auch Wasser/Abwasser, Strom und Telekommunikation vorgesehen sind. Die WÜW-Fraktion hatte um eine Ortsbesichtigung gebeten. Stadtrat Dr. Bischof findet es sehr gut, dass dies nun auch von Bürgermeister Dr. Fendt vorgeschlagen wird. Man müsse sich das vor Ort anschauen und eine gute Lösung für die Anwohner suchen. Das sei sicherlich sinnvoll. Was die WÜW-Fraktion aber nicht glaube, sei, dass man die Kosten soweit drücken könne, wie es im Beschlussvorschlag stehe, so dass alles mit einem Viertel der Kosten realisiert werden könne. Stadtrat Dr. Bischof möchte davor warnen, Hoffnungen zu wecken, die man dann nicht erfüllen könne. Wenn man eine ordentliche Erschließung haben wolle, dann kämen wahrscheinlich höhere Kosten auf die Bürger zu. Und das müsse man den Bürgern auch ehrlich sagen. Als letzten Punkt wolle er noch hinzufügen, dass man, wenn man ein Haus bauen wolle und wenn man an einer ordentlichen Straße wohnen wolle, vielleicht auch ein paar Quadratmeter abgeben müsse. Das müsse jeder machen. Wenn anderswo Wohngebiete erschlossen werden, dann werden dort ordentliche Straßen mit einer vernünftigen Breite gebaut. Die Grundstückseigentümer müssten entsprechend ihre Flächen zur Verfügung stellen und sich an den Kosten beteiligen. Das ist Gleichbehandlung. In diesem Fall sollte das genauso gehandhabt werden und nicht mit

irgendeiner Minimallösung, die dann nicht funktioniert. Die WÜW-Fraktion habe immer davor gewarnt, dass dies ein Problem werde und habe sich auch gegen diese Genehmigungen ausgesprochen. Nun sei genau dieses Problem eingetreten.

Stadtrat Kühle räumte ein, dass die Situation am Schloßprielweg etwas schwieriger sei. Er stimmte Bürgermeister Dr. Fendt zu, dass es machbar wäre, wenn die Anwohner der Stichstraße ihren Müll nach vorne bringen müssten. Stadtrat Kühle erkundigt sich, ob eine Verbreiterung des Schloßprielweges möglich sei. Dahinter sei eine Wiese bzw. ein Grundstück, über das man auf die Straße zur Kirche komme. Vielleicht könne man prüfen, ob man dieses Grundstück erwerben könne. Vielleicht könne man so die Möglichkeit schaffen, auch innerhalb des Ortes ein kleines Gebiet mit Baurecht zu bekommen. Vielleicht könne man mit dem Grundstückseigentümer Kontakt aufnehmen.

Stadtrat Richter bedankt sich für die bisherigen Ausführungen. Es sei eigentlich ganz einfach. Es gibt Normen und Vorschriften, die eingehalten werden müssen. Diese gelten auch für die Erschließungsanlagen. Man müsse jetzt, wenn das Stadtbauamt hier eine Planung für das Gebiet macht, schauen, was die Mindestanforderungen sind und dies dann entsprechend in der Planung umsetzen und den Straßenbau durchführen. Er denke, das sei auf jeden Fall die Grundlage und hier müsse man schauen, welche Straßenbreiten notwendig sind, ob das hier ausreicht. Herr Stadtrat Richter meint, dass die Wendemöglichkeit von der Länge einer solchen Straße abhängen würde. Das müsse man alles prüfen und dann müsse man sehen, wie das machbar sei.

Bürgermeister Dr. Fendt sagt, dass man dies sicherlich im Gespräch mit den Anliegern klären könne. Man werde den Grundstückseigentümer darum bitten.

Beschluss:

„Die Verwaltung wird beauftragt, die Angelegenheit mit den Anliegern nochmals zu besprechen und anschließend dem Bauausschuss zu berichten.“

Abstimmungsergebnis: 23:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

4. Sachstandsmitteilung Fahrradsammelgarage/ Fahrradstraße SR 144/2023

Sachverhalt:

Sachstandsmitteilung über die Projekte
Fahrradsammelgarage am Bahnhof und Fahrradstraße:
Fahrradsammelgarage am Bahnhof:

Die Fahrradsammelgarage soll auf dem Flurstück 1682/43 und 1682/67 Gemarkung Weißenhorn errichtet werden. Zwischenzeitlich wurde ein Bauantrag gefertigt, im Bauausschuss behandelt und vom Landratsamt Neu-Ulm genehmigt.

Für die Umsetzung muss aufgrund der gleisnahen Bautätigkeit zunächst eine Abstimmung mit der Bahn erfolgen und weiterführend Leistungsverzeichnisse zu den benötigten Gewerken (Fundamentierung, elektrische Versorgung, Entwässerung usw.) erstellt und ausgeschrieben werden. Die Anlage selbst ist über einen Rahmenvertrag zu erwerben und zu koordinieren. Mögliche Fördermittel müssen geprüft und abgerufen werden.

Aufgrund von vakanten Stellen im Fachbereich 4 und eines fehlenden Fahrradbeauftragten können diese Arbeiten derzeit nicht geleistet werden und sollen daher bis zur Besetzung der vakanten Stellen ruhen.

Fahrradstraße:

Eine Planung für die Fahrradstraße wurde vom Fachbereich 1 als Konzeptplanung an die Bernard Gruppe vergeben. Diese Konzeptplanung wurde im Detail nicht mit den Fachbehörden und auch nicht mit dem Fachbereich 4 abgestimmt.

Die Konzeptplanung war für viele Termine innerhalb der Verwaltung, mit der Unfallkommission, den verschiedenen Behörden, dem Stadtrat und dem Arbeitskreis Diskussionsgrundlage und hat einige Hürden bei einer möglichen Umsetzung gezeigt.

Um die Fahrradstraße weiter verfolgen zu können, ist es notwendig, die Konzeptplanung im Ganzen zu überarbeiten und diese dann zur Erstellung einer Ausführungsplanung an ein Ingenieurbüro zu übergeben. Der dazu erforderliche Zeitaufwand ist hoch. Es müssen neue Grundlagen mit dem Stadtrat, der Verwaltung und dem Arbeitskreis entwickelt werden.

Eine erneute Ausschreibung zur Beauftragung eines Ingenieurbüros, sowie die Abstimmung mit allen Fachbehörden, wie dem staatlichen Bauamt Krumbach, der Polizei, dem Wasserwirtschaftsamt etc. wären erforderlich.

Die derzeitige Planung sieht z.B. auch einen aufwendigen und kostenintensiven Brückenbau vor. Benötigter Grunderwerb hat bei der Konzeptplanung bislang keine Berücksichtigung gefunden. Auch hier ist nicht einfach davon auszugehen, dass die Stadt den Grund erwerben kann. Entsprechende Grunderwerbsverhandlungen bedeuten einen enormen Zeitaufwand.

Die möglichen Fördermittel müssen geprüft durch Förderanträge rechtzeitig abgeschöpft werden. Sollte es zu einer Umsetzung der Ausführungsplanung kommen, liegen diese Arbeiten im Tiefbauamt. Die einzelnen Arbeiten müssen an Ingenieurbüros vergeben und ausgeschrieben werden. Die Umsetzung muss von der Verwaltung betreut werden.

Aufgrund der vakanten Stellen, dem fehlenden Fahrradbeauftragten und der Vielzahl an laufenden Projekten (Museum/Feuerwehr/Mittelschule/Rössleareal/div. Kindergärten usw.) soll auch dieses Projekt bis zur adäquaten Besetzung der Stellen ruhen.

Diskussion:

Bürgermeister Dr. Fendt teilte mit, dass der Sachverhalt des vorliegenden Tagesordnungspunktes sehr ärgerlich sei. Derzeit fehlen in der Bauverwaltung drei Mitarbeiterinnen. Über den vorliegenden Tagesordnungspunkt müsse heute keine Abstimmung erfolgen, da demnächst eine Klausurtagung zur Priorisierung erfolgen wird. Es sei nicht sinnvoll, im Vorfeld ein Projekt zu entnehmen. Wenn man jedoch sehe, wie viele Aufgaben man habe, dann wird's schwierig.

Stadtrat Fliegel sagte, dass die Arbeit bzgl. der Fahrradfreundlichen Kommune das Gremium schon einige Jahre begleite. Er gab einen kurzen Rückblick darüber, was die letzten Jahre passiert ist. Die Fraktion Bündnis 90/die Grünen werden dem vorliegenden Beschlussvorschlag nicht zustimmen. Die Fahrradsammelgarage soll zeitnah, trotz des fehlenden Personals, umgesetzt werden.

Stadträtin Kuderna-Demuth teilte mit, dass die letzten beiden Fahrradbeauftragten bestellt worden seien.

Wenn nun in der Sitzungsvorlage von einer vakanten Stelle die Rede ist, möchte sie wissen, was von Seiten der Stadtverwaltung unternommen wird, um diese Stelle wieder zu besetzen. Wurde diese Stelle ausgeschrieben oder welche Anstrengungen wurden hier unternommen, um jemanden zu benennen oder zu beauftragen?

Bürgermeister Dr. Fendt antwortete, dass man dafür jemanden brauche, der für das Thema brennt. Bei den früheren Fahrradbeauftragten sei dies der Fall gewesen. Wenn man jemanden zwangsweise dafür einsetzt, macht das keinen Sinn. Die Stadtverwaltung solle aber prüfen, ob die Stelle des Fahrradbeauftragten im Stellenplan enthalten sei.

Stadträtin Kuderna-Demuth stellt zu diesem Thema fest, dass man genügend Grundlagen in Form von ausreichenden Planungsleistungen und mehrheitlichen Stadtratsbeschlüssen habe. Man habe ein engagiertes Gremium mit fahrradbeauftragten Stadträten aus allen Fraktionen, die wirklich sehr fleißig waren. Das Ergebnis bisher, es tue sich wenig. Man habe am 26.01.2023 den Titel Fahrradfreundliche Kommune verliehen bekommen. Sie erinnert daran, dass man diesen Titel nur auf Probe für sieben Jahre bekommen habe. Das erste Jahr ist schon vorbei. Sie könne dem Beschlussvorschlag so nicht zustimmen.

Bürgermeister Dr. Fendt sagte, dass man engagiertes Personal hatte. Man habe auch engagierte Stadträte und ein engagiertes Büro, aber leider übersehe Stadträtin Kuderna-Demuth die Realität. Wenn man etwas bauen wolle, so müsse man auch die Grundstücke vorweisen. Damit man das Vorhaben Zielführend hätte umsetzen können, hätte bereits in Vergangenheit die Grundstücksfrage berücksichtigt werden sollen. Man hätte sich bei der ganzen Planung überlegen müssen, was man benötigt, um dies dann auch umsetzen zu können.

Stadtrat Dr. Bischof bedankte sich bei seinen Vorrednern, die sehr explizit dargestellt hätten, was die Problematik sei. Das Thema wurde in der Fraktion der WÜW besprochen. Diese möchte daran erinnern, dass es Fahrradbeauftragte im Stadtrat gibt, die hierfür eingesetzt wurden. Die WÜW-Fraktion hält es für sinnvoll, dass vor einer solchen Entscheidung, wie sie jetzt hier vorgeschlagen wurde, diese Thematik erst einmal im Kreise der Fahrradbeauftragten des Stadtrates behandelt werden sollte und dann, wie Bürgermeister Dr. Fendt vorgeschlagen hat, in der Klausurtagung des Stadtrates, die für die Priorisierung von Vorhaben gedacht ist.

Bürgermeister Dr. Fendt betonte, dass man hier sehr viel Herzblut reingesteckt habe. Man habe es jedoch versäumt, sich über Grundstücksfragen Gedanken zu machen. Dies wurde auch nicht mit Fachbehörden oder dem Fachbereich 4 abgestimmt. Und nun habe man die Situation, die man nicht so einfach umsetzen könne. Er stelle jetzt den Antrag zu Geschäftsordnung, dass der Tagesordnungspunkt noch einmal im Kreise der Fahrradbeauftragten des Stadtrates diskutiert wird und anschließend werde man sehen, ob man dieses Problem lösen könne.

Bürgermeister Dr. Fendt stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, den vorliegenden Tagesordnungspunkt zurückzustellen, um diesen im Kreis der Fahrradbeauftragten des Stadtrates zu diskutieren.

Abstimmungsergebnis: 23:0 (Zustimmung)



Bei der letzten Europawahl im Jahr 2019 hat jeder Wahlhelfer ein Erfrischungsgeld in Höhe von 50 € erhalten.

Für diese Europawahl soll nach Absprache mit Bürgermeister Dr. Fendt die Entschädigung, insbesondere aufgrund der allgemein steigenden Kosten und zur Stärkung der Motivation und Bereitschaft als Wahlhelfer tätig zu sein, etwas erhöht werden.

Die Verwaltung schlägt daher einen Entschädigungsbetrag in Höhe von 60 € für die Europawahl vor.

Weiterhin werden Reservekräfte berufen, die im Bedarfsfall am Wahltag für einen Wahlhelfer einspringen können. Für die Bereitschaft hierzu und der Freihaltung des Wahltages sollen die Personen, wie bisher, eine Entschädigung in Höhe von 15 € erhalten. Zudem soll auch die Entschädigung für die Teilnahme an der Wahlhelferschulung beibehalten werden. Hier wird der Betrag in Höhe von 20 € weiterhin als angemessen angesehen.

Aufgrund der vorherigen Ausführungen sollen diese Beträge somit auch für die Landratswahl am 14.01.2024 sowie die mögliche Stichwahl am 28.01.2024 gelten.

Diskussion:

Bürgermeister Dr. Fendt stellte den vorliegenden Sachverhalt vor. Es schloss sich eine kurze Diskussion an.

Beschluss:

„Bei der Landratswahl am 14.01.2024, der möglichen Stichwahl zur Landratswahl am 28.01.2024 sowie der Europawahl 2024 erhalten die Wahlhelfer jeweils ein Erfrischungsgeld in Höhe von 60 €. An die Reservekräfte wird eine Entschädigung in Höhe von 15 € ausbezahlt.

Für die Teilnahme an den Wahlhelferschulungen erhält jeder Wahlhelfer jeweils eine Entschädigung in Höhe von 20 €.“

Abstimmungsergebnis: 23:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

8. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Weißenhorn (BGS-EWS)

SR 145/2023

Sachverhalt:

Mit Datum vom 13.12.2022 wurde eine Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Weißenhorn (BGS-EWS) beschlossen.

Nach Vorlage bei der Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamt Neu-Ulm und erneuter Prüfung unsererseits sind einige redaktionelle Korrekturen, wie z. B. Rechtschreibfehler, Mehrfachnennungen aufgefallen, welche nun in der aktualisierten Fassung vom 18.12.2023 korrigiert wurden.

Der Kalkulationszeitraum läuft von 2023 bis 2026, weshalb sich an der Gebührenhöhe für den Bürger nichts ändert.

Diskussion:

Bürgermeister Dr. Fendt stellte den vorliegenden Sachverhalt vor. Es schloss sich keine Diskussion an.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachfolgende Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) zur Entwässerungssatzung der Stadt Weißenhorn:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Weißenhorn (BGS-EWS) vom 18.12.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Weißenhorn folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS, ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,53 €
- b) pro m² Geschossfläche 10,23 €

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer

des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheids fällig.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt bei Einleitung von

- a) Schmutz- und Niederschlagswasser 2,15 €/m³
- b) Schmutzwasser 1,93 €/m³
- c) bei Anlieferung von Fäkalien aus Hauskläranlagen direkt zur Kläranlage 20,00 €/m³
- d) bei Anlieferung von verunreinigtem Niederschlagswasser direkt zur Kläranlage 10,00 €/m³

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigen- gewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler

den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigen- gewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 18 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.



Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich, sofern der Nachweis nicht durch geeichte und verplombte Wasserzähler geführt wird.
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10 a

Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer i. S. d. § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 0,64 €/m³.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung. Die Fäkal-schlammgebühren entstehen mit der Anlieferung an die Kläranlage.

§ 13

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich, die Beseitigung von Fäkal-schlamm nach jeder Abfuhr abgerechnet. Die Einleitungs-, bzw. Fäkal-schlammgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11 jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines

Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahres-gesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Ver-änderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2022 außer Kraft.

WEISSENHORN, DEN 18.12.2023

STADT WEISSENHORN

DR. WOLFGANG FENDT

1. BÜRGERMEISTER

Abstimmungsergebnis: 23:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

9. Verlegung von Leerrohren für den Glasfaserausbau SR 152/2023

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 14.03.2022 ent-schieden, dass bei allen Baumaßnahmen im Zusammen-hang mit der Verlegung von Fernwärmeleitungen Leerroh-re mit- verlegt werden sollen, sofern Herr Schuster von der Firma Corwese die Notwendigkeit positiv feststellt. Dies wurde auch bei sonstigen Straßenbaumaßnahmen so gehandhabt.

In der Praxis wirft dies aber erhebliche Fragestellungen auf, zumal die Verlegung der Leerrohre erhebliche finanzielle Mittel in Anspruch nimmt. Bei der anstehenden Sanierung zum Beispiel des Buchenweges ca. 30.000 Euro.

So sollte geklärt werden, ob die Mitverlegung auch erfolgen soll, wenn zum Beispiel die Telekom (Buchenweg) bereits Leerrohre verlegt hat. Wir versuchen derzeit über Herrn Schuster von der Firma Corwese abzuklären, ob ein Tele-kommunikationsunternehmen einen Anspruch auf Nutzung der Infrastruktur hat. Dann könnte gegebenenfalls die Infra-struktur von der Telekom mitverlegt werden, es wären dann keine weitergehenden Verlegungen notwendig.

So sinnvoll es sein kann, Leerrohre zu verlegen, so sollte bei alledem nicht übersehen werden, dass ein bloßes Leerrohr noch keinen funktionsfähigen Anschluss bietet und auch vollkommen ungeklärt ist, ob die Leerrohre später tatsäch-lich benötigt werden.

Das Markterkundungsverfahren ist zwischenzeitlich bereits eingeleitet. Wenn es einen Interessenten gibt, sind die Auf-wendungen gegebenenfalls verschwendet.

Diskussion:

Bürgermeister Dr. Fendt stellte den vorliegenden Sachver-halt vor. Bisher sei es immer so gehandhabt worden, dass Herr Schuster von der Firma Corwese gefragt wurde, ob es sinnvoll sei, in einer Straße Leerrohre mit zu verlegen. Wenn dieser zustimmte, wurden Leerrohre verlegt.



Stadtrat Niebling teilte mit, dass man in diesem Fall pragmatisch vorgehen müsse. Wenn man bei Tiefbaumaßnahmen, bei denen Leitungen erneuert werden müssen, feststelle, dass ein Telekommunikationsunternehmen bereits Leitungen verlegt habe, dann müsse man hier nicht noch einmal Leerrohre mitverlegen. Wenn man feststellt, dass bisher keine Leerrohre für Glasfaserleitungen verlegt wurden, dann sollte man diese auf jeden Fall mitverlegen. Auch wenn man nicht hundertprozentig wisse, ob diese letztendlich vom ausbauenden Unternehmen auch genutzt würden. Man sei aber bereits mit einigen Telekommunikationsunternehmen im Gespräch gewesen. Diese hätten Bereitschaft gezeigt, die Leerrohre entweder zu kaufen oder zu mieten. Man müsse die Normen einhalten, damit Glasfaser eingeblasen werden könnte. Diese Strategie solle weiterverfolgt werden. Er sei aber der Meinung, Leerrohre nur dort zu verlegen, wo noch keine vorhanden seien.

Bürgermeister Dr. Fendt schließt sich Stadtrat Niebling an, er würde es sogar noch ergänzen, wenn Herr Schuster von Corwese sagt, dass es strategisch trotzdem sinnvoll wäre, dann sollten trotzdem Leerrohre mitverlegt werden.

Stadtrat Niebling merkte an, dass man eine Kooperationsvereinbarung mit der Fernwärme Weißenhorn GmbH habe, in der stehe, dass bei Ausschreibungen die Leerrohrverlegung berücksichtigt werden soll, wenn hier von Herrn Schuster die Zustimmung erfolgte. Er fragte nach, ob Bürgermeister Dr. Fendt als Gesellschafter der Fernwärme Weißenhorn GmbH hier ein gutes Wort einlegen könne, damit dies immer mit beauftragt werde.

Bürgermeister Dr. Fendt teilte mit, dass dies in der Regel gut funktioniere, es sei denn, die Fernwärme Weißenhorn GmbH habe Probleme, dies zu berücksichtigen. Grundsätzlich werde dies aber bereits berücksichtigt. Man könne sich aber bei der nächsten Aufsichtsratssitzung der Fernwärme Weißenhorn GmbH informieren.

Stadtbaumeisterin Graf-Rembold ergänzte, dass es einige Straßenzüge gebe, bei denen die Leerrohre aus zeitlichen Gründen und wegen Lieferschwierigkeiten des Materials nicht mitverlegt werden konnten. Dies sei aber eher die Ausnahme.

Beschluss:

„Der Stadtrat beschließt, dass die Verwaltung weiterhin bei allen Straßenbaumaßnahmen Leerrohre verlegt, sofern Herr Schuster von der Firma Corwese eine positive Empfehlung ausspricht.“

Abstimmungsergebnis: 23:0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

10.1. Anfrage Stadtrat Ritter - Parkplatz am Waldfriedhof - Kühlenbildung

Stadtrat Ritter fragt an, ob es möglich ist, dass der städtische Bauhof den Parkplatz am Waldfriedhof neu schottert. Dort bilden sich Kuhlen, die bei Regen zu großen Pfützen führen. Bürgermeister Dr. Fendt antwortet, dass er dies weitergeben wird.

Geschäftsordnung des Schulverbandes der Mittelschule Weißenhorn i.d.F. vom 18.12.2023 siehe Seiten 14 bis 21 unten

In der Sitzung des Schulverbandes am 18.12.2023 wurde die „Geschäftsordnung des Schulverbandes der Mittelschule Weißenhorn“ geändert.

Die Änderung wird in dieser Ausgabe des Stadtanzeigers amtlich bekanntgemacht.

gez. Dr. Wolfgang Fendt

SCHULVERBANDSVORSITZENDER

Bekanntmachungen des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Landrats am 14.01.2024 und Bekanntmachung über die Notwendigkeit einer Stichwahl bei der Wahl des Landrats am 14.01.2024 siehe Seiten 21 oben bis 23

Impressum



Weißenhorner Stadtanzeiger

**Amts- und Mitteilungsblatt
der Stadt Weißenhorn mit den Stadtteilen Asch,
Attenhofen, Biberachzell, Bubenhausen,
Emershofen, Grafertshofen, Hegelhofen,
Oberhausen, Ober- und Unterreichenbach,
Wallenhausen, Weißenhorn**

Der Weißenhorner Stadtanzeiger erscheint wöchentlich jeweils freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes verteilt.

– Herausgeber:

Stadt Weißenhorn, vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Dr. Wolfgang Fendt, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn,
Tel. 07309/84-0, Fax 07309/84-50

– Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim,
Telefon 09191/7232-0, www.wittich.de

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Leiterin Haupt- und Personalamt Melanie Müller,
Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn für Veröffentlichungen Dritter wie:

Kirchliche Nachrichten,
Vereinsnachrichten die jeweiligen Einsender

für den Anzeigenteil:

gemäß § 7 Abs.1 TMG:
Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit hinweisen.

– Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

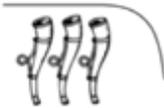
Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Ihr Mitteilungsblatt:
viel mehr als nur ein „Blättchen“!



Stadt
Weißenhorn



**Geschäftsordnung für den Schulverband¹ der
Mittelschule Weißenhorn
i.d.F. vom 18.12.2023**

**(Geschäftsordnung – Gescho)
Amtsperiode 2020 - 2026**

Inhaltsverzeichnis

A.	Die Organe des Schulverbandes und ihre Aufgaben	1
I.	Die Schulbandsversammlung	1
§ 1	Zuständigkeit der Schulbandsversammlung	1
§ 2	Rechtsstellung der Mitglieder der Schulbandsversammlung	1
§ 3	Stellvertretung der Mitglieder der Schulbandsversammlung	2
II.	Ausschüsse	2
§ 4	Verbandsausschuss	2
§ 5	Vorberatender Ausschuss	2
§ 6	Rechnungsprüfungsausschuss	2
III.	Der Vorsitzende des Schulverbandes	2
1.	Der Aufgabenbereich	2
§ 7	Der Vorsitzende der Schulbandsversammlung	2
§ 8	Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbandes	3
§ 9	Vertretung des Schulverbandes nach außen	4
§ 10	Sonstige Geschäfte	4
2.	Stellvertretung	5
§ 11	Stellvertreter des Schulbandsvorsitzenden	5
B.	Der Geschäftsgang	5
I.	Allgemeines	5
§ 12	Verantwortung für den Geschäftsgang	5
§ 13	Sitzungen, Beschlussfähigkeit	5

§ 14	Öffentliche Sitzung	6
§ 15	Nichtöffentliche Sitzung	6
II.	Vorbereitung der Sitzung	6
§ 16	Einberufung	6
§ 17	Tagesordnung	6
§ 18	Form und Frist der Anträge	7
§ 19	Anträge	7
III.	Sitzungsverlauf	7
§ 20	Eröffnung der Sitzung	7
§ 21	Eintritt in die Tagesordnung	7
§ 22	Beratung der Sitzungsgegenstände	8
§ 23	Abstimmung	9
§ 24	Wahlen	9
§ 25	Anfragen	10
§ 26	Beendigung der Sitzung	10
IV.	Sitzungsniederschrift	10
§ 27	Form und Inhalt	10
§ 28	Einsichtnahme und Abschriftenteilung	10
V.	Datenschutz	11
§ 29	Datenschutz	11
§ 30	Datenverarbeitung	11
C.	Schlussvorschriften	11
§ 31	Bekanntmachungen	11
§ 32	Änderung der Geschäftsordnung	12
§ 33	Verteilung der Geschäftsordnung	12
§ 34	In-Kraft-Treten	12
D.	Anlage zur Geschäftsordnung	13
1.	Zusammensetzung der Schulbandsversammlung	13
2.	Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses	13

¹ Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.



Stadt
Weißenhorn



Geschäftsordnung für den Schulverband² der Mittelschule Weißenhorn i.d.F. vom 18.12.2023

(Geschäftsordnung – Gescho)³ Amtsperiode 2020 - 2026

Die Schulbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Weißenhorn (nachfolgend kurz „die Schulbandsversammlung“ genannt) beschließt auf Grund des Art. 9 Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG - GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und des Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG - GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) sowie des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO - GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe des Schulverbandes und ihre Aufgaben

I. Die Schulbandsversammlung

§ 1 Zuständigkeit der Schulbandsversammlung

Die Schulbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Schulbandsvorsitzenden (Art. 9 BaySchFG, Art. 36 KommZG, §§ 6-9 dieser Geschäftsordnung) fallen oder durch die Verbandssatzung einem beschließenden Ausschuss übertragen sind.

§ 2 Rechtsstellung der Mitglieder der Schulbandsversammlung

(1) Soweit die Mitglieder der Schulbandsversammlung (Verbandsräte) nicht an ordnungsgemäß nach Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG zustande gekommene Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden sind, üben sie ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus.

(2) ¹Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Schulbandsversammlung (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Übernahme, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten Art. 30 KommZG sowie die Artikel 48 Abs. 1 und 2, Art. 20, Art. 56a Abs. 1, Art. 49, 50, 19 der Gemeindeordnung, für die gekorenen Mitglieder (Art. 9 Abs. 3 Satz 3 BaySchFG) ferner Art. 48 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend. ²Die Mitglieder der Schulbandsversammlung, die erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind, können ihre Mitgliedschaft in der Schulbandsversammlung während der Zeit ihres Bürgermeisteramtes nicht niederlegen.

² Soweit nicht bereits geschlechtsneutrale Formulierungen vorgesehen sind, schließt die gewählte männliche Form eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

³ Die in einzelnen Bestimmungen der Geschäftsordnung relevanten Beträge, Wertgrenzen oder geschätzten Auftragswerte sind als Bruttobetrag zu verstehen.

(3) Die Schulbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbandes betrauen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 46 Abs. 1 Satz 2 und Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der Schulbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse (§ 6 bis 9 dieser Geschäftsordnung) seinem Stellvertreter zur selbstständigen Erledigung übertragen, Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG. ²Sonstigen Mitgliedern der Schulbandsversammlung können solche Aufgaben und Befugnisse nicht übertragen werden.

(5) ¹Mitglieder der Schulbandsversammlung haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder Abs. 4 ausüben, ein Recht auf Einsicht in die Akten des Schulverbandes, sonst nur, wenn sie von der Schulbandsversammlung mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Schulbandsvorsitzenden geltend zu machen.

§ 3 Stellvertretung der Mitglieder der Schulbandsversammlung

(1) ¹Die als Mitglieder der Schulbandsversammlung amtierenden ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden werden im Falle der Verhinderung in der Schulbandsversammlung von ihren allgemeinen Vertretern in ihren Gemeinden (Art. 39 Abs. 1 GO) oder den von den Mitgliedsgemeinden gemäß Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 KommZG bestellten sonstigen Vertretern vertreten (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 KommZG). ²Diese Vertreter besitzen in der Schulbandsversammlung die in § 2 dieser Geschäftsordnung geschilderte Rechtsstellung.

(2) ¹Sonstige Mitglieder der Schulbandsversammlung werden im Falle ihrer Verhinderung durch die von den Mitgliedsgemeinden nach Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 2 KommZG bestellten Stellvertreter vertreten. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 31 Abs. 3 Satz 3 KommZG).

II. Ausschüsse

§ 4 Verbandsausschuss

Ein Verbandsausschuss wird nicht bestellt.

§ 5 Vorbereitender Ausschuss

Ein vorbereitender Ausschuss wird nicht bestellt.

§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnungen (Art. 103 Abs. 1 GO).
(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

III. Der Vorsitzende des Schulverbandes

1. Der Aufgabenbereich

§ 7 Der Vorsitzende der Schulbandsversammlung

(1) ¹Der Schulbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Schulbandsversammlung (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 KommZG). ²Er bereitet die Beratungsgenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 45 Abs. 2 GO). ³In der Sitzung leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende hat die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung unverzüglich zu vollziehen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 KommZG). ²Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Schulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer gesonderten Sitzung, zu unterrichten. ³Hält er Beschlüsse der Schulverbandsversammlung für rechtswidrig, so weist er die Schulverbandsversammlung auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ⁴Hält die Schulverbandsversammlung ihre Entscheidung aufrecht, so führt der Schulverbandsvorsitzende die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 59 Abs. 2 GO).

(3) ¹Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden, anstelle der Schulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne erheblichen Nachteil für den Schulverband, für die am Schulverband oder sonstigen Beteiligten, für die Verbandsschule oder für die Allgemeinheit aufgeschoben werden können, bis die Schulverbandsversammlung zur Beschlussfassung zusammentritt. ²Für die Frage der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit kommt es nicht auf die subjektive Meinung des Vorsitzenden, sondern auf die objektive Lage der Dinge an.

§ 8 Aufgaben als Leiter der Verwaltung des Schulverbandes

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Schulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO),
2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Nr. 3 GO).

(2) Zu den Aufgaben des/der Schulverbandsvorsitzenden nach Abs. 1 Nr. 1 gehören insbesondere auch:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Schulverbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall,
- b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 Euro und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Schulverband beziehungsweise die Verbandsschule zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Schulverbandes aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro,
- d) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Schulverbands beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro,
- e) die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO). Nach Entscheidung sind die Veränderungen dem Schulverband bekanntzugeben bzw. erfolgt eine Vorstellung der Personen.
- f) die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO). Nach

Entscheidung sind die Veränderungen dem Schulverband bekanntzugeben bzw. erfolgt eine Vorstellung der Personen.

g) die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags.

h) dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO).

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem/der Schulverbandsvorsitzenden gemäß Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) ¹Dem Schulverbandsvorsitzenden stehen für die Erledigung seiner Geschäfte die Bediensteten der Stadtverwaltung Weissenhorn und des Schulverbandes zur Seite (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 4 KommZG). ²Er weist ihnen ihr Arbeitsgebiet zu. ³Er kann ihnen dabei in laufenden Angelegenheiten auch das Zeichnungsrecht übertragen. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. ⁵Der Schulverbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Schulverbandes und übt die Befugnisse des Dienstvorsorgesetzten gegenüber den Beamten des Schulverbandes aus (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 38 Abs. 4 KommZG).

(6) ¹Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten wurde durch Zweckvereinbarung gemäß § 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 1 Abs. 3 Satz 1 KommZG und Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3 VGemO der Stadt Weissenhorn übertragen. ²Der Schulverbandsvorsitzende kann der Stadtverwaltung insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Stadtverwaltung Zeichnungsbefugnis erteilen. ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. ⁴Der Schulverbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Schulverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.

(7) Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Stadtverwaltung Weissenhorn (Fachbereich 3) geführt.

(8) Wenn Mitglieder der Schulverbandsversammlung nicht schon als Bürgermeister oder Gemeindeglieder oder Gemeindebedienstete nach Art. 56a Abs. 3 GO verpflichtet wurden, hat der Schulverbandsvorsitzende sie, bevor sie mit Angelegenheiten befasst werden, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen, schriftlich besonders zu verpflichten, alle solche Angelegenheiten geheim zu halten.

§ 9 Vertretung des Schulverbandes nach außen

(1) Die Befugnis des Schulverbandsvorsitzenden zur Vertretung des Schulverbandes nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 36 Abs. 1 Satz 1 KommZG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Schulverbandsversammlung, soweit der Schulverbandsvorsitzende nicht gemäß § 7 Absätze 1 bis 4 der Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in § 7 Abs. 5 und Abs. 6 genannten Personen schriftlich, unter Angabe der Amtsbezeichnung und vermittels handschriftlicher Unterzeichnung Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 10 Sonstige Geschäfte

Dem Schulverbandsvorsitzenden können weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Schulverbandsversammlung übertragen werden.

2. Stellvertretung

§ 11 Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden

(1) Der Schulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Schulverbandsvorsitzenden aus (§§ 6–9 der Geschäftsordnung).

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichzeitig dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

(4) Der Schulverbandsvorsitzende kann seine Aufgaben und Befugnisse als Schulverbandsvorsitzender nicht ganz oder teilweise auf seinen allgemeinen Stellvertreter in seiner Gemeinde oder gemäß Art. 39 Abs. 2 GO auf eine dort genannte sonstige Person übertragen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 12 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Schulverbandsversammlung und Schulverbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften in eigenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 8 und Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 2 und Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 56 Abs. 3 GO) werden von der Verwaltung des Schulverbands (§ 7) vorbehandelt und sodann der Schulverbandsversammlung vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Schulverbandsvorsitzenden (§ 7 Abs. 1 und 2) fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet die Schulverbandsversammlung, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Schulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Schulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(3) ¹Wird die Schulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

§ 14 Öffentliche Sitzung

(1) Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Schulverbandsversammlung hat jedermann Zutritt, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Schulverbandsvorsitzenden und der Schulverbandsversammlung.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Schulverbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal ausgewiesen werden (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 15 Nichtöffentliche Sitzung

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Schulverbandsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Schulverbandsvorsitzende in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzung

§ 16 Einberufung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende beruft die Sitzungen der Schulverbandsversammlung ein, wenn die Geschäftsfrage es erfordert, jedoch jährlich mindestens einmal, oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es schriftlich beantragt (Art. 9 Abs. 6 BaySchFG). ²Im Fall des Art. 9 Abs. 6 Satz 3 BaySchFG (Antrag eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder) beruft er die Sitzung der Schulverbandsversammlung innerhalb einer Woche ab Eingang des Antrags bei ihm zu einem möglichst nahe liegenden Termin schriftlich und unter Angabe des Beratungsgegenstandes ein.

(2) ¹Die Sitzungen finden in der Regel im Rathaus der Stadt Weißenhorn – Schlossplatz 1 – 89264 Weißenhorn (Sitzungssaal) statt.

§ 17 Tagesordnung

(1) ¹Der Schulverbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Schulverbandsversammlung setzt der Schulverbandsvorsitzende möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung der Schulverbandsversammlung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt zu geben (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.



(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 18 Form und Frist der Anträge

(1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Soll zum zweiten Mal über den gleichen Gegenstand verhandelt werden, so muss bei der Ladung hierauf unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie darauf hingewiesen werden, dass die Schulverbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 Satz 3 KommZG).

(4) Für Wahlen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 19 Anträge

(1) Das Recht, Anträge in die Schulverbandsversammlung einzubringen, besitzen nur die Mitglieder der Schulverbandsversammlung.

(2) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum dritten Tag vor der Sitzung beim Schulverbandsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(3) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

- 1. die Angelegenheit dringlich ist und die Schulverbandsversammlung der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
- 2. sämtliche Mitglieder der Schulverbandsversammlung anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

Ist noch eine Ermittlung oder Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge und ähnliche Anträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 20 Eröffnung der Sitzung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Schulverbandsversammlung sowie die Anwesenheit der Mitglieder als auch die Beschlussfähigkeit der Schulverbandsversammlung fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen, falls sie mit der Einladung verschickt wurde.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird bei den Mitgliedern der Schulverbandsversammlung in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Schulverbandsversammlung gem. Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 21 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 14), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nicht öffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Schulverbandsversammlung anders entscheidet.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende oder ein von ihm beauftragter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Schulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung der Schulleiter, der Vorsitzende des Elternbeirats, Sachverständige sowie Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

(5) Der Schulverbandsvorsitzende kann zu allen – auch zu den nicht öffentlichen – Sitzungen Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden einladen. Vertreter dieser Aufsichtsbehörden haben auch ohne Einladung das Recht, an der Sitzung der Schulverbandsversammlung teilzunehmen, Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 1 KommZG.

§ 22 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung über einen Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Vortrag des Schulleiters, des Vorsitzenden des Elternbeirats, der Sachverständigen oder der Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung, eröffnet der Schulverbandsvorsitzende jeweils die Beratung.

(2) Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Schulverbandsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nicht öffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) Ein Sitzungsteilnehmer darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung – ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Vertreter der Rechts- und Schulaufsichtsbehörden ist auf Antrag das Wort zu erteilen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 32 Abs. 3 Satz 2 KommZG). Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Schulverbandsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 - 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.



(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.
³Wählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
⁴Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁵Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 KommZG).

§ 25 Anfragen

¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesenden Geschäftsleiter oder Sachbearbeiter nach § 7 Abs. 5 der Geschäftsordnung beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

§ 26 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Schulverbandsvorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 27 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen der Schulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
³Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können analoge oder digitale Tonaufnahmen erstellt werden. ⁴Sie müssen unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht werden und dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
⁵Ist ein Mitglied der Schulverbandsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ⁶Jedes Mitglied der Schulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
⁷Die Niederschrift ist vom Schulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Schulverbandsversammlung zu genehmigen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 2 GO).
⁸Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 28 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle im Gebiet des Schulverbandes wohnenden Bürger Einsicht nehmen, ebenso außerhalb dieses Gebiets wohnende Personen in Angelegenheiten, die ihren Grundbesitz oder ihre gewerbliche Niederlassung im Gebiet des Schulverbands betreffen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
²Mitglieder der Schulverbandsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ³Abschriften von Beschlüssen, die in nicht öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die

(8) ¹Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung der Schulverbandsversammlung von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet die Schulverbandsversammlung (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 23 Abstimmung

(1) ¹Nach Abschluss der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ lässt der Vorsitzende über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergebens sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 12 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
³Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Schulverbandsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 KommZG). ³Kein Mitglied der Schulverbandsversammlung darf sich der Stimme enthalten (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag können in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

(8) Beschlüsse der Schulverbandsversammlung sind nicht deshalb ungültig, weil Mitglieder im Widerspruch zu Weisungen der von ihnen vertretenen Mitgliedsgemeinden abgestimmt haben (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 2 Satz 5 KommZG).

§ 24 Wahlen

(1) ¹Für Entscheidungen der Schulverbandsversammlung, die im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 33 Abs. 3 KommZG.

Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Schulverbandsversammlung jederzeit die Berichte über die Prüfung einsehen (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Datenschutz

§ 29 Datenschutz

(1) Die Mitglieder des Schulverbandes, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

(2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 30 Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder des Schulverbandes sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.

(3) Die Mitglieder des Schulverbandes sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Vorsitzenden auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

(5) Bei einem Ausscheiden aus dem Schulverband sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung Weissenhorn zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

(6) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu bestätigen.

C. Schlussvorschriften

§ 31 Bekanntmachungen

(1) Die Verbandsatzung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbands in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Die sonstigen Satzungen des Schulverbands werden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Weissenhorn amtlich bekannt gemacht (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(3) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Veröffentlichung nach den Absätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von ge-

meindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin (Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).

(4) Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

§ 32 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann nur durch Beschluss der Schulverbandsversammlung geändert werden.

§ 33 Verteilung der Geschäftsordnung

(1) Jedem Mitglied der Schulbandsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

(2) Wird ein Mitglied der Schulbandsversammlung gemäß Art. 9 Abs. 3 Satz 4 oder Abs. 4 Satz 2 BaySchFG abberufen, hat es die Geschäftsordnung wieder an den/die Schulbandsvorsitzende/n zurückzugeben.

§ 34 In-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt zum 18.12.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.05.2020 außer Kraft.

Weissenhorn, den 18.12.2023
Schulverband Weissenhorn

Dr. Wolfgang Fendt
Erster Schulbandsvorsitzender

D. Anlage zur Geschäftsordnung

1. Zusammensetzung der Schulbandsversammlung

(Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG)

1. Erster Bürgermeister der Stadt Weißenhorn Dr. Wolfgang Fendt
2. Erster Bürgermeister der Gemeinde Roggenburg Herr Mathias Stölzle
3. Entsendete Mitglieder der Stadtverwaltung Weißenhorn und deren Stellvertreter

	Entsendetes Mitglied	Stellvertreter
CSU	Günther Dr. Hogrefe	Michael Schrodi
FREIE WÄHLER/WÜW	Bernhard Jüstel	Jutta Kempfer
SPD	Silvia Janjanin	Thomas Schulz

2. Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

	Entsendetes Mitglied
1.	Mathias Stölzle
2.	Dr. Hogrefe
3.	Silvia Janjanin
4.	Bernhard Jüstel
	Vorsitzender
	Stimmberechtigtes Mitglied
	Stimmberechtigtes Mitglied
	Stellvertreter für Dr. Hogrefe und Silvia Janjanin

Der Wahler der Kreiswahl
Landkreis Neu-Ulm
Zustimmendes annehmen, Bf. oder in Drucksetzt ausfallen:

Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des Landrats am 14. Januar 2024

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.01.2024 folgendes abschließendes Ergebnis der Wahl des Landrats festgestellt:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten:	136.705
Die Zahl der Personen, die gewählt haben:	50.416
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	50.255
Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	161

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, Grad, Beruf oder Stand	akademische	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. / Junge Union Bayern	Treu Eva, Wirtschaftsingenieurin/Logistik		20.645
02	FREIE WÄHLER Bayern / Freie Wähler für den Landkreis Neu-Ulm	Eisenkolb Joachim, Erster Bürgermeister		9.000
03	Alternative für Deutschland	Dries Wolfgang, Referent der AfD-Fraktion im Landtag		6.656
04	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ott Ludwig, M.A., Betrieblwrt		5.652
05	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	Ferst Daniel, Schornsteinfegermeister		8.302

2. Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und deshalb am 26.01.2024 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl stattfindet.

Die Stichwahl findet zwischen den beiden folgenden Personen statt:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, Grad, Beruf oder Stand	akademische	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. / Junge Union Bayern	Treu Eva, Wirtschaftsingenieurin/Logistik		20.645
02	FREIE WÄHLER Bayern / Freie Wähler für den Landkreis Neu-Ulm	Eisenkolb Joachim, Erster Bürgermeister		9.000

Datum
16.01.2024

Unterschrift


Rüdiger Dolejch

Der Wahlleiter des Landkreises
Neu-Ulm

**Bekanntmachung über die Notwendigkeit einer Stichwahl
bei der Wahl des Landrats
am 14. Januar 2024**

1. Bei der Wahl des Landrats am 14. Januar 2024 hat keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Es findet deshalb am 28. Januar 2024 (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine Stichwahl zwischen den beiden folgenden Personen statt.

Ordnungs- zahl	Kennwort des Wahlvorschlagsträgers	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, kommunale Ehrenämter, Gemeinde	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. / Junge Union Bayern (CSU /JU)	Treu, Eva, Wirtschaftsingenieurin/Logistik, Kreisrätin, Stadträtin, Neu-Ulm/Pfuhl	20.645
02	FREIE WÄHLER Bayern / Freie Wähler für den Landkreis Neu-Ulm (FREIE WÄHLER / FW)	Eisenkolb, Joachim, Erster Bürgermeister, Kreisrat, Eichingen	9.000

2. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

3. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

3.1 Entweder in dem auf der Wahlbenachrichtigung, die die Wahlberechtigten für die erste Wahl erhalten haben, angegebenen Abstimmungsraum oder

3.2 wer einen Wahlschein besitzt, in jedem Abstimmungsraum im Landkreis oder durch Briefwahl.

4. Bei Stimmabgabe im Abstimmungsraum

4.1 Die Abstimmenden haben bei Abstimmung im Abstimmungsraum ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

4.2 Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Dieser muss von den Wahlberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

4.3 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

5. Bei Stimmabgabe durch Briefwahl

5.1 Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), wenn die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen, auf Antrag folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel,
- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

5.2 Wurde bereits bei der ersten Wahl vorsorglich ein Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) für eine eventuelle Stichwahl beantragt, werden diese Unterlagen den Wahlberechtigten ohne weiteren Antrag zugesandt.

Ansonsten können der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten Antrag oder, wenn dieser Antrag bereits bei der ersten Wahl abgegeben wurde, mit dem Formular beantragt werden, das zusammen mit den Briefwahlunterlagen für die erste Wahl übersandt wurde. Auch ein Online-Antrag über die Homepage der Gemeinde bzw. den QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung ist möglich.

5.3 Bei der Briefwahl sorgen die Wahlberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

5.4 Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

6. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend als Muster abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafrechtzbuches).

7. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

8. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Landrats-Stichwahl findet am 30.01.2024, 11:00 Uhr im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm, Sitzungssaal, Zimmer 400a statt.

Neu-Ulm, den 16.01.2024


Rüdiger Dolejsch
Landkreiswahlleiter

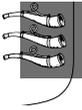


Auf dem Stimmzettel darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel zur Landrats-Stichwahl im Landkreis Neu-Ulm

am 28. Januar 2024

Wahlvorschlag Nr. 1	Wahlvorschlag Nr. 2
Kennwort: Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. / Junge Union Bayern (CSU / JU)	Kennwort: FREIE WÄHLER Bayern / Freie Wähler für den Landkreis Neu-Ulm (FREIE WÄHLER / FW)
Treu Eva, Wirtschaftsingenieurin Logistik, Kreisstr. 1, Stadtrate, Neu-Ulm-Stuh <input type="radio"/>	Eisenkolb Joachim, Erster Bürgermeister, Kreisrat, Elchingen <input type="radio"/>



Kultur

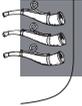
**SAISONAL, REGIONAL und NACHHALTIG**

einkaufen auf dem Weißenhorner Wochenmarkt

Donnerstags von 14 bis 19 Uhr auf dem Hauptplatz

Samstags von 07 bis 12.30 Uhr auf dem Kirchplatz

Die Händler freuen sich auf Ihren Besuch!



Familienstützpunkt Weißenhorn



Liebe Familien,

Herzliche Einladung unsere Veranstaltungen zu besuchen! Ihre Anmeldung richten Sie bitte, wenn nicht anders angegeben, bis spätestens 4 Tage vor Kursbeginn an den Familienstützpunkt unter:

familienstuetzpunkt-weissenhorn@asb-nu.de

Wir freuen uns auf Sie!

23.01.2024: START KESS-KURS „Abenteuer Pubertät“. Eine Kooperation mit der KEB Neu-Ulm.

Manchmal fragen sich Eltern, ob das geht: Jugendliche begleiten ohne Schimpfen und ohne sich in eine endlose Kette von Konflikten zu verhaken? Wie ist es möglich, gelassen zu bleiben? Der Elternkurs KESS erziehen - Abenteuer Pubertät greift diese und andere Fragen an 5 Abenden auf und gibt Impulse zum besseren Verständnis. Eltern erfahren wie sie aus Machtkämpfen aussteigen und die Kooperationsbereitschaft ihres Teenagers erhöhen können. Grundlagen einer guten Beziehung werden vertieft! Kursleiter, **Ulrich Hoffmann**, KESS-erziehen-Institut für personale Pädagogik, wird für Eltern und Pubertierende zugleich Verständnis und Entlastung aufzeigen!

Ort: Büro der Stadtjugendpflege, Schulstraße 1, 89264 Weißenhorn

Kurstermine: 23.01. | 31.01. | 06.02. | 21.02. | 27.02.24 |
Dauer: 19:30 - 21:00 Uhr

02.02.2024: Schwarzlicht Minigolf für „besondere Geschwister“

Du hast einen Bruder oder eine Schwester mit einer Behinderung? Du hast Lust mit anderen Kindern zusammenzukommen, die diese Situation kennen? Dann bist du hier genau richtig! Wir werden gemeinsam Schwarzlicht Minigolf spielen und viel Spaß miteinander haben. Wir freuen uns auf dich! Ein Kooperationsprojekt mit der „Offenen Behindertenarbeit des Bayerischen Roten Kreuzes“ und allen Familienstützpunkten im Landkreis Neu-Ulm.

Ort: Blacklight Arena, Germanenstr. 5, 89250 Senden |

Dauer: 15:00-17:00 Uhr

Anmeldung bis 26.01.2024 unter:

familienstuetzpunkt.senden@jeh-seitz.de bzw.

oba@kvneu-ulm.brk.de

06.02.2024: Babybrei trifft Fingerfood -

Eine Kooperation mit dem AELF!

Die Phase, in der bei Ihrem Kind Milch- durch Breimahlzeiten ersetzt werden, steht bevor. Wie Sie den Übergang von der Milch zur Beikost Schritt für Schritt gestalten können, ist Inhalt dieser Veranstaltung. Sie erhalten nicht nur Informationen zur klassischen Brei-Beikost, sondern auch Hinweise zu aktuellen Trends (z. B. Baby-led weaning) sowie hilfreiche Anregungen für die Praxis.

Sie vergleichen Breie und Gläschenkost und haben die Möglichkeit, diese zu verkosten.

Ort: Rathaus Pfaffenhofen a.d.Roth |

Dauer: 10:00 - 11:30 Uhr

Anmeldung bis 02.02.24 beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (AEFL) unter Ernährung/Junge Familie: www.aelf-km.bayern.de/ernaehrung/familie/

07.02.2024: Elternrunde Hochbegabung

Die Elternrunde bietet die Möglichkeit, sich über Fragen und Herausforderungen im Umgang mit hochbegabten Kindern und Jugendlichen mit unserer Expertin, Silvera Schmider, auszutauschen. Nach einem 15-minütigen Input zum Thema „hochbegabte Kinder und Jugendliche“, ist Zeit für intensiven Austausch zum Thema! Die Elternrunde richtet sich an Eltern, die sich fragen, ob ihr Kind hochbegabt ist und an Eltern, die bereits ein entsprechendes Testergebnis vorliegen haben.

Ort | Dauer: Trauungszimmer Roggenburg,

Prälatenhof 2, 89297 Roggenburg | 19:30 - 21:00 Uhr.

Jeden Dienstag: Babycafe

Wir singen, spielen und tauschen uns über Fragen der Entwicklung im ersten Lebensjahr aus. Wir treffen uns jeden Dienstagvormittag, außerhalb der bayrischen Schulferien. Das Babycafe wird begleitet von einer Hebamme und Familienhebamme. Gefördert wird das Babycafe von KoKi - den Frühen Hilfen im Landkreis Neu-Ulm. Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Kommt einfach vorbei! Wir freuen uns auf Mamas und Papas, auf Groß und Klein!

Ort: Rathaus Pfaffenhofen a. d. Roth, Kirchplatz 6 |

Dauer: 10:00 - 11:00 Uhr

Jeden Mittwoch und jeden Donnerstag:

Eltern-Kind-Gruppe

Zum Spielen, Toben und Lachen laden wir Eltern mit Kindern im Alter von 1 - 2,5 Jahren herzlich zur Eltern-Kind-Gruppe ein! Die Eltern-Kind-Gruppen sind ein Kooperationsprojekt mit der Katholischen Erwachsenenbildung für den Landkreis Neu-Ulm KEB. Die Gruppen können beide oder unabhängig voneinander besucht werden. Für Rückfragen zu den Gruppen und für Anmeldungen, wenden Sie sich bitte an die Leitungen Melina Gunzenhauser und Julia Pfeiffer: eltern-kind-gruppe-pfaffenhofen@web.de Wir freuen uns auf euch!

Ort: Feuerwehrhaus Pfaffenhofen a. d. Roth |

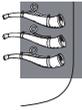
Mittwoch, 15:00 - 16:30 Uhr |

Donnerstag, 9:30 - 11:00 Uhr

HERZLICHE GRÜSSE

GABRIELE SCHEPPACH

FAMILIENSTÜTZPUNKTLEITUNG



Mitteilungen anderer Behörden und Einrichtungen

Bildungszentrum für Familie, Umwelt und Kultur am Kloster Roggenburg



„Besonders Beginnen“ am Mittwoch,
24. Januar 2024 um 8.30 Uhr

Spirituell in den Tag starten und der Hektik des Alltags entfliehen. Alle Frauen sind wieder herzlich eingeladen, den Tag mal ganz besonders zu beginnen und sich ein „Frühstück für die Seele“ zu gönnen. Das Bildungszentrum für Familie, Umwelt und Kultur am Kloster Roggenburg veranstaltet am Mittwoch, 24. Januar 2024 um 8.30 Uhr einen spirituellen Impuls, um in der Hektik des Alltags einen Moment der Ruhe zu finden. Treffpunkt ist das Foyer im Bildungszentrum. Nach dieser besinnlichen halben Stunde besteht die Möglichkeit, im Klostergasthof am Frauen-Frühstück teilzunehmen.

Für beide Veranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich:

Anmeldung zu Besonders Beginnen unter
Tel. (0 73 00) 96 11 -0

Anmeldung zum Frauen-Frühstück im Klostergasthof unter
Tel. (0 73 00) 9 21 92 -0

Kursdaten: Mittwoch, 24. Januar 2024 um 8.30 Uhr

Leitung: Beate Glögger

**Anmeldung erforderlich unter Tel. (0 73 00) 96 11 -0
oder kursanmeldung@kloster-roggenburg.de**

Weitere Informationen unter

www.veranstaltungen.kloster-roggenburg.de

„Tiere im Winter“

Familien-Umwelt-Nachmittag am Sonntag, 28. Januar 2024 um 14 Uhr

Was macht eigentlich der Frosch, wenn es Winter wird? Unsere heimischen Tiere müssen für die Herausforderungen des Winters gerüstet sein, um diese Jahreszeit gut zu überstehen.

Sie suchen beispielsweise unterschiedliche Verstecke auf, in denen sie bis zum Frühling schlafen, um Schnee und Frost zu überleben. Das Bildungszentrum für Familie, Umwelt und Kultur am Kloster Roggenburg lädt besonders Familien mit Kindern an diesem Sonntagnachmittag dazu ein, sich gemeinsam mit Mütze, Handschuhen und warmer Jacke auf Entdeckungstour in die Winterlandschaft zu begeben, um spielerisch die verborgenen Vorgänge in der Natur zu erkunden.

Treffpunkt vor dem Waldpavillon am Parkplatz 3
(Bildungszentrum)

Kursdaten: Sonntag, 28. Januar 2024 um 14 Uhr

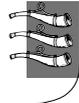
Kursgebühr: Erwachsene 5 Euro, Kinder frei

Kursleitung: Sabine Tschaffon,
Bildungszentrum Roggenburg

**Anmeldung erforderlich unter Tel. (0 73 00) 96 11 -0
oder kursanmeldung@kloster-roggenburg.de**

Weitere Informationen unter

www.familien-umwelt-nachmittag.de



Stadtbücherei

Bitte beachten Sie die neuen Öffnungszeiten der Stadtbücherei:

Di., Do., Sa.: 9 – 12 Uhr

Di., Mi., Do.: 13 – 18 Uhr

Neues für Erwachsene:

- Dirk Rossmann: „Das dritte Herz des Oktopus“ – Band 3, Thriller
- Lisa Graf: „Das Erbe einer Dynastie“ – Dallmayr Band 3
- Ferdinand von Schirach: „Regen“ – Theatermonolog
- Alexander MacLeod: „Tun, was getan werden muss“ – Sammlung skurriler und spannender Kurzgeschichten
- „Oberroth in Bayerisch Schwaben“ – Sachbuch über die Entwicklung der Gemeinde
- „Oppenheimer“ – DVD, weltbekannter neuer Spielfilm über die Entwicklung der Atombombe, inklusive Special Features

Neue Kinderbücher:

- Lisa-Marie Dickreiter: „Karlchen hilft allen, ob sie wollen oder nicht“ – Vorlesebuch ab 5 Jahren, Gewinner des Deutschen Kinderbuchpreises
- Sonja Kaiblinger: „Die Geisterkicker – Randalie im Finale“ – Band 3, Kindererzählung ab 10 Jahren
- Daniel Bleckmann: „Koboldkroniken – Voll verschätzt!“ – Comic-Abenteuer für Kinder ab 10 Jahren

Neue Hörmedien für Kinder:

- „Tiggers großes Abenteuer mit Winnie Puuh“ – Tonie ab 3 Jahren
- „Spidey Super-Freunde: Kobzilla“ – Tonie ab 4 Jahren
- „Die Schule der magischen Tiere: Ach du Schreck!“ – Hörspiel-CD ab 8 Jahren

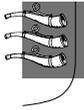
Weitere Infos unter

<https://www.weissenhorn.de/stadtbuecherei>



Familienanzeigen!

Teilen Sie es in Ihrer Heimat- und
Bürgerzeitung mit – einfach bequem
ONLINE BUCHEN: anzeigen.wittich.de



Kindergärten/Schulen



Jugendbüro



RUNNING FROM AVALANCHES GOES Symphonic - Ein Crossover-Projekt vom Sinfonieorchester des Nikolaus-Kopernikus-Gymnasiums und der Band Running from Avalanches Rock trifft auf Klassik bei „Running from Avalanches goes Symphonic“!

Harter E-Bass trifft auf sanfte Geigen, mitreißende E-Gitarren treffen auf laute Posaunen, ein rhythmisches Schlagzeug trifft auf verspielte Querflöten.

Schon 2010 hat die Band „Chrome“ zusammen mit dem Sinfonieorchester des Nikolaus-Kopernikus-Gymnasiums mit ihrem Cross-Over-Projekt durch eigene Rocksongs unterlegt mit klassischen Klängen die Konzertbesucher begeistert. Jetzt, 13 Jahre später, geht es unter neuem Namen in die zweite Runde!

Die Konzerte finden statt am: Freitag, den 26.01.2024 und Samstag, den 27.01.2024 in der Sporthalle des Nikolaus-Kopernikus-Gymnasiums in Weißenhorn

Einlass: 18:30 Uhr – Beginn: 19:30 Uhr

Erwachsene 10,-€,

Ermäßigte/Studenten 7,-€

Der VVK ist ab sofort im Sekretariat des Nikolaus-Kopernikus-Gymnasiums möglich.

Sie können Ihre Karten aber auch zum VVK's Preis an der Abendkasse hinterlegen lassen und sie über PayPal vorbestellen.

Dafür einfach das Geld senden an:
runningfromavalanches@gmail.com

Bitte immer Freunde und Familie auswählen

Und im Betreff: „Konzertdatum inkl. Tag“ - „Namen“ - „Anzahl Tickets Erwachsene“/„Anzahl Tickets Ermäßigt“

Lassen Sie sich diesen unvergesslichen Abend nicht entgehen und seien Sie dabei, wenn es wieder heißt: ROCK MEETS CLASSIC!

Krippenführung in der Kath. Kindertagesstätte St. Christophorus



Anmeldung zur
Krippenführung
am 06.02.2024

Sie überlegen sich Ihr Kind in einer Kinderkrippe anzumelden und möchten gerne ein bisschen mehr über unsere Arbeit und unsere Räume erfahren?

Dann laden wir Sie herzlich zu unserer Krippenführung am 06.02.2024 um 17:00 Uhr ein!

Bitte melden Sie sich hierfür bis zum 29.01.2024 per E-mail bei uns an.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung! Telefonisch erreichen Sie uns am besten zwischen 14:00 und 15:00 Uhr.

Tel.: 07309 / 9291454

E-Mail: lisa.luik@bistum-augsburg.de

Talk and Feel

Start: des 10-teiligen Kurses: 25.01.24

talk and feel

**SELBSTFÜRSORGE
WORKSHOP
& YOGA MIT
STEFAN BANTLEON**

ab 12 Jahren
immer donnerstags
von 18:30 - 19:30 Uhr

Kosten: 20€

Anmeldung bis 21.01.24 bei Nina: 0174 3071047

Bei Fragen gerne an mich wenden!

Weitere Informationen und das Anmeldeformular erhaltet ihr ebenfalls bei mir.

Ich freue mich auf euch!

NINA FREY (STREETWORK)

Sorgenfach

Hallo, wir sind Nina Frey und Theresa Veit, das Team des Jugendbüros Weißenhorn. Seit Sommer 2023 findest du uns in der **Schulstr. 1, 89264 Weißenhorn**.

Schau gerne in unserem neuen Jugendbüro vorbei – wir freuen uns!



Außerdem gibt es am Jugendbüro auch ein „Sorgenfach“. Dieses ist für... Wünsche, Ideen, Fragen, Sorgen, Kummer, Kontaktaufnahme etc. Schreib uns gerne.

Aufgaben:

Nina – Streetwork bzw. mobile Jugendarbeit setzt sich für Jugendliche und junge Erwachsene in allen Lebenslagen ein.



Theresa – Stadtjugendpflege ist Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Eltern und Jugendvereine in Weißenhorn. Zudem betreut die Stadtjugendpflege auch das Jugendhaus in der Memmingerstraße 59.

Weitere Infos unter: www.weissenhorn.de/jugend

VIELE GRÜSSE

NINA UND THERESA



FamilienTeam

Das Miteinander stärken

Ein Training für alle Eltern mit Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter.

Trotzanfälle beim Einkaufen,

Fernsehen und Games ohne Ende,

Unordnung im Kinderzimmer,

„Muss ich dir immer alles hundert Mal sagen...“

Das Leben mit Kindern kann gelegentlich nervenaufreibend sein.

Manchmal reicht eine Kleinigkeit und in einer Alltagssituation gehen die Gefühle mit uns durch.

Damit Eltern und Kinder auch im Familienalltag respektvoll miteinander umgehen, bietet das ELTERNTRAINING

„FamilienTeam®“ praktische Unterstützung.

Sie finden Antworten auf die Fragen:

- Wie unterstütze ich mein Kind in schwierigen Situationen?
- Wie setze ich liebevoll, aber konsequent Grenzen?
- Wie löse ich Probleme und Konflikte ohne Sieger und Verlierer?
- Wie können wir uns als Elternpaar gegenseitig bei der Erziehung unterstützen?
- Wie schaffe und bewahre ich eine innige Beziehung zu meinem Kind?

Kursziel ist es, Mütter und Väter stark zu machen für die Herausforderungen der Familie.

Fortlaufender Kurs - Einstieg jederzeit möglich.

Termin:

Jeden Mittwoch Vormittag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und

Jeden Samstag Nachmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: Praxis für Bindungsenergetik,

Kirchplatz 7, Weißenhorn

Teilnahmegebühr: 25€ pro Person

Referenten: Karola Held und Kerstin Jehle

Anmeldung: E-Mail: Familienteam-Kurs@web.de, oder Kerstin.Gehne@gmail.com

Tel. 0173/9848420

Bayerisches Rotes Kreuz

Öffnungszeiten Tafelladen Weißenhorn

Mittwoch oder Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr.

Diakonie Neu-Ulm

Drob Inn - Drogenberatung

<p>Suchtberatung <i>ab 18 Jahren</i> Alkohol, Glücksspiel, Medikamente, Medien Im Familienstützpunkt Heilig-Geist-Str. 3 89264 Weißenhorn 0731/ 7047850 suchtberatung@ diakonie-neu-ulm.de *ONLINE-BERATUNG* Infos und Anmeldung unter: www.diakonie-neu-ulm.de</p>	<p>Drogenberatung - Drob Inn <i>ab 14 Jahren</i> Illegale Drogen Lena Probst Hauptplatz 7 89264 Weißenhorn 0160/ 95419864 drob-inn@ diakonie-neu-ulm.de www.diakonie-neu-ulm.de</p>
--	---



Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit

Benötigen Sie Hilfe beim Ausfüllen von Formularen und Anträgen? Wachsen Ihnen Sorgen und Fragen über den Kopf? Wir bieten Beratung und Unterstützung in sozialen Notsituationen: Beratung zu Wohn- und Bürgergeld, Vermittlung zu Hilfsangeboten oder Begleitung zu Behörden.

Die Sprechstunde findet 14 täglig im Augustana-Zentrum, im Evangelischen Kirchengemeindehaus, Schubertstr. 18-20, 89264 Weissenhorn in der Zeit von 9:00- 13:00 statt.

Donnerstag, den 01.02.2024

Donnerstag, den 15.02.2024

Donnerstag, den 29.02.2024

Donnerstag, den 14.03.2024

Donnerstag, den 28.03.2024

Sie erreichen mich telefonisch oder per Email:

Telefonnummer: 0731/ 7 04 78-21

oder Mobil unter 0176- 45552089,

Email h.wiedenmayer@diakonie-neu-ulm.de

Selbsthilfegruppe Sucht

Kontaktdaten:

Weißenhorn I

Herrn Reinhard Egner

Tel.: 07302 / 9224652

Weißenhorn II

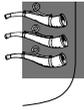
Herrn Dietmar Schultheiß

Tel.: 07343 922805

Es ist genug **Brot**
für alle da **für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

... wenn wir miteinander teilen

Postbank Köln 500 500 500 BLZ 370 100 50



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weißhorn

Augustana-Zentrum, Schubertstr. 20, Weißhorn
Kreuz-Christi-Kirche, Kaiser-Karl-Str. 16, Weißhorn
Kirche „Zum guten Hirten“, Sonnhalde 2, Pfaffenhofen

Freitag, 19.01.

09.00 Uhr : Qi-Gong
Augustana-Zentrum
mit: Fr. Engst

Sonntag, 21.01. 3. Sonntag nach Epiphania

09.45 Uhr : Gottesdienst Weißhorn
Kreuz-Christi-Kirche

11.00 Uhr : Gottesdienst Pfaffenhofen :
mit Kindergottesdienst
Zum guten Hirten

Montag, 22.01.

19.30 Uhr : Kirchenvorstandssitzung
Augustana-Zentrum
mit: Pfarrer Erstling

Dienstag, 23.01.

20.00 Uhr : Kirchenchor
Augustana-Zentrum
mit: Mary Sukale

Mittwoch, 24.01.

19.00 Uhr : Gospelchor
Augustana-Zentrum
mit: Pfarrer Erstling

19.00 Uhr : Posaunenchor
Augustana-Zentrum
mit: Günter Schreiber

Freitag, 26.01.

09.00 Uhr : Qi-Gong
Augustana-Zentrum
mit: Fr. Engst

14.30 Uhr : Hoffungscafé
Trauernde finden Trauernde zum Gespräch -
ökumenisch
Augustana-Zentrum
mit: Schwester Erika

19.00 Uhr : TeensPray
Augustana-Zentrum
mit: Juliette Kraft

Samstag, 27.01.

17.00 Uhr : Von-Anfang-an-Gottesdienst
Augustana-Zentrum

Sonntag, 28.01. Letzter Sonntag nach Epiphania

08.30 Uhr : Gottesdienst Pfaffenhofen : Prädikant Baum
Zum guten Hirten

09.45 Uhr : Gottesdienst Weißhorn : Prädikant Baum
Kreuz-Christi-Kirche

Pfarrbüro

Schubertstr. 18-20, 89264 Weißhorn

Öffnungszeiten

Montaggeschlossen
Dienstag bis Freitag8.00-12.00 Uhr
Donnerstag16.00-18.00 Uhr

Kontakt

Evangelisches Pfarrbüro 07309/3568
Pfarrer Andreas Erstling 07309/3568
Pfarrer Thomas Pfundner 07307/929183
Heike Wiedenmayer, Sozialberatung 0176/45552089
Evang. Montessori-Kinderhaus 07309/426808
E-Mail: pfarramt.weissenhorn@elkb.de
Homepage: www.weissenhorn-evangelisch.de

Katholische Kirchengemeinden

Gottesdienstordnung

Mariä Himmelfahrt Biberachzell

Montag, 22.01., hl. Vinzenz Pallotti, Priester, und hl. Vinzenz, Diakon, Märtyrer

19:00 Gebetsnetz - Andacht m. d. Kath. Landvolkgemein-
schaft (im Pfarrhof)

St. Johann-Baptist Oberreichenbach

Samstag, 27.01., Hl. Angela Merici, Jungfrau, Ordensgründerin

19:00 Vorabendmesse f. Erna Ruess; f. Christine Kast u.
Eltern; f. Erna u. Johann Roth

St. Mauritius Wallenhausen

Mittwoch, 24.01., Hl. Franz von Sales, Bischof, Ordensgr., Kirchenlehrer

18:00 HM

Sonntag, 28.01., 4. SONNTAG IM JAHRESKREIS

8:45 HM f. Siegfried u. Hildegard Bentele

Pfarreiengemeinschaft Weißhorn

Sa., 20.01. - Hl. Fabian, Papst, Märtyrer,

Hl. Sebastian, Märtyrer

Mariä H. 14:00 Trauung Wittmann - Schenk

Mariä H. 17:00 Stille Anbetung / Beichtgelegenheit

Mariä H. 19:00 Fasnachtsgottesdienst

Grafertsh. 18:30 Vorabendmesse (Max und Sofia Gaiser
und Sohn Werner [Stiftm.]; Leni und
Georg Hieber/Fanny u. Jakob Kramer mit
Angeh.)

Hegelsh. 18:30 Vorabendmesse

So., 21.01. - 3. SONNTAG IM JAHRESKREIS

Mariä H. 10:00 Pfarrgottesdienst (Familie Alois Thalhofer
[Stiftm.]])

Mariä H. 11:15 Tauffeier von Leonie Zahn

Kolleg 16:00 Herz-Marien-Andacht

Mariä H. 18:30 Gottesdienst (Hilde und Franz Oefner;
Hans Beggel)

Attenh. 08:30 Heilige Messe (Eduard Purr und Brüder)

Bubenh. 10:00 Heilige Messe

Emersh. 10:00 Heilige Messe

Oberh. 08:30 Heilige Messe (Peter und Maria Linzmaier
mit Ang./Rainer Lange mit Ang.; Peter
Eigner/Fam.Joike/Fam. Vürell)

Mo., 22.01. - Hl. Vinzenz Pallotti, Priester und

Hl. Vinzenz, Diakon, Märtyrer

Kolleg 07:15 Heilige Messe



Di., 23.01. - Sel. Heinrich Seuse, Ordenspriester, Mystiker

- Mariä H. 18:00 Rosenkranz
- Mariä H. 18:30 Heilige Messe
- Bubenh. 18:30 Heilige Messe (Sr. Antida Fürgut; Johann Bolkart; Hans Engelhard)

Mi., 24.01. - Hl. Franz von Sales, Bischof, Ordensgründer, Kirchenlehrer

- Kolleg 17:30 Rosenkranz
- Kolleg 18:00 Heilige Messe

Do., 25.01. - BEKEHRUNG DES HL. APOSTELS PAULUS

- Mariä H. 09:00 Heilige Messe
- AWO 16:00 Gottesdienst
- Attenh. 18:00 Rosenkranz
- Attenh. 18:30 Heilige Messe
- Bubenh. 18:30 Rosenkranz
- Grafertsh. 16:00 Rosenkranz

Fr., 26.01. - Hl. Timotheus und hl. Titus, Bischöfe und Apostelschüler

- Mariä H. 09:00 Heilige Messe (In den Anliegen der Familie Finkenbrink)

Sa., 27.01. - Hl. Angela Merici, Jungfrau, Ordensgründerin

- Aug.-Z. 17:00 Von-Anfang-an-Gottesdienst
- Grafertsh. 18:30 Vorabendmesse
- Hegelh. 18:30 Vorabendmesse (Pfarrer Thomas Augustin und Eltern/Albert und Centa Augustin)

So., 28.01. - 4. SONNTAG IM JAHRESKREIS

- Mariä H. 10:00 Pfarrgottesdienst (Elisabeth Wagenhuber; Zita und Heinz Scholl; Alfred Huber und Angeh./Heinz und Therese Wagner)
- Mariä H. 18:30 Heilige Messe (Josefine Glogger [Stiftm.]; Franziska und Josef Seifert mit Eltern/Familien Schuler und Riesenegger), mit modernem geistlichen Liedgut, musik. gest. vom Jugendchor
- Attenh. 10:00 Fasnachtsgottesdienst (Hans u. Eva Pawle, Eltern und Geschwister; Anton und Elisabeth Riggermann)
- Bubenh. 08:30 Heilige Messe (Karl und Maria Sailer und Ang.)
- Emersh. 15:00 Tauffeier
- Oberh. 08:30 Heilige Messe (Anna Schmid)

Herzliche Einladung:

- zu den **Fasnachtsgottesdiensten** am: Samstag, 20. Januar um 19.00 Uhr in Weißehorn. Sonntag, 28. Januar um 10.00 Uhr in Attenhofen Sie dürfen gerne maskiert kommen.
- zur **Herz-Marien-Andacht** am Sonntag, 21. Januar um 16.00 Uhr im Claretiner-kolleg.
- **zum Hoffungscafé für trauernde Menschen** im **Augustana-Zentrum** in Weißehorn am **Freitag, 26. Januar** um 14.30 Uhr. Herzliche Einladung an alle Interessierten und Betroffenen.



- zum **ökumenischen „Von Anfang an Gottesdienst“** im Augustana-Zentrum in Weißehorn am **Samstag, 27. Januar** um 17 Uhr. In lockerer Runde gestalten wir einen kleinen Gottesdienst mit Liedern, Geschichten, kleinen Aktionen und ersten Ritualen schon für die Jüngsten. (Dauer ca. 45 Min.).



Mitteilungen / Infos:

• Pfingstfahrt vom 19. bis 25. Mai 2024 nach Frankreich

Die diesjährige Pfarreifahrt führt in der Pfingstwoche nach Frankreich. Am Pfingstsonntag Mittag beginnt die Fahrt und endet am darauffolgenden Samstag Abend.

Höhepunkte der Fahrt werden bedeutende Schlösser im Loiretal sein.

Darüber hinaus werden die Orte Dijon, Orléans und Tours besichtigt. Neben den kulturellen Höhenpunkten wird jeder Tag mit spirituellen Impulsen begonnen. Die Fahrt wird wiederum durchgeführt mit Durr-Reisen. Voraussichtliche Kosten: ca. 1.300 €/Person im DZ mit Halbpension.

Das ausführliche Programm mit allen Leistungen ist im Pfarrbüro erhältlich.

Ebenso können Anmeldungen ab sofort getätigt werden.

• Änderung der Öffnungszeiten des Pfarramtes

Die neuen Öffnungszeiten:

Montag geschlossen

Dienstag	8.30 – 11.30 Uhr
Mittwoch	8.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.30 – 11.30 Uhr

Pfarreiengemeinschaft Weißehorn

Fuggerstr. 2a, 89264 Weißehorn, Tel.: 07309-92766-0

Mail: weissenhorn@bistum-augsburg.de

www.pg-weissenhorn.de

Taizégebet im HdB St. Claret/ Claretinerkolleg am 25. Januar

Am Donnerstag, 25.01. erklingen im Rahmen des Taizégebetes im Haus der Begegnung St. Claret, Weißehorn ruhige Melodien mit Oboe und Klavier sowie meditative Lieder bei Kerzenschein.

Taizégebete gehen zurück auf den Gründer von Taizé, Frère Roger Schütz, der nach den katastrophalen Erfahrungen des II. Weltkriegs ein ökumenisches Kloster in Burgund gründete in das Jugendliche und Erwachsene aus der ganzen Welt eingeladen sind, als Christen Friedensstifter für die Welt zu sein. Inzwischen werden weltweit an verschiedenen Orten Taizégebete veranstaltet, die sich als Friedensgebete verstehen und zugleich eine Oase im Alltag sind. Wiederkehrende Elemente sind dabei Lieder, Texte aus der Bibel, Gebet, Segen und Stille.

Das Gebet beginnt um 19.30 Uhr in der Kapelle und dauert ca. 45 Minuten.

Die weiteren Termine sind 21.3./16.5./18.7.2024

Wer ein Taizégebet mit vorbereiten oder gestalten will (gerne auch als Singgruppe) kann sich gerne bei Bernhard Lämmle, 07309.9607-28 melden. Herzliche Einladung!



Neuapostolische Kirche Vöhringen

Sonntag, 21.01.

10.00 Uhr Übertragung des Gottesdienstes aus der Kirche Ulm-West in den gesamten Bereich der Gebietskirche Süddeutschland. Der Gottesdienst kann auch per Livestream auf dem YouTube-Kanal empfangen werden. (Es dient Bezirksapostel Michael Ehrich)

Mittwoch, 24.01.

20.00 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl (Es dient Bezirksevangelist Markus Rehle) hier die >links< zum Zugang weiterer Informationen
 * <https://www.nak-sued.de/startseite/meldungen>
 * <https://www.nak-sued.de/termine>
 * www.nak-memmingen.de (Kirchenbezirk)
 * www.nak.org (International)
 Video-Gottesdienst (Livestream):
<https://meingd.de/to/Vöhringen> im Illertal

Adresse der Kirche:

Industriestraße 15, 89269 Vöhringen
 Telefon Sakristei: 07306-33756

Kontakte/Ansprechperson:

Markus Rehle
rehlemakrehle@aol.com

pax christi-Gruppe Weißhorn

Gedenkveranstaltung
 für die Opfer des Nationalsozialismus

Samstag, 27. Januar 2024, 20.00 Uhr

Ratsaal im Weißhorner Rathaus

Dietrich Bonhoeffer, Theologe und Widerstandskämpfer

Konzertlesung mit Johannes Grabher und Mechthild Neufeld v. Einsiedel



FOTO: DIETRICH BONHOEFFER
 – BILDER SEINES LEBENS ©
 GÜTERSLOHER VERLAGSHAUS,
 GÜTERSLOH

Johannes Grabher liest ausgewählte Texte von Dietrich Bonhoeffer, evangelischer Theologe, Schriftsteller und Widerstandskämpfer.

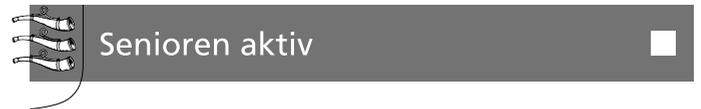
Bonhoeffer fordert uns in seinen Andachten, Predigten und Gebeten, in Aufzeichnungen und Gedichten zu einem Denken und Tun auf, das für unsere Zeit überraschende Gültigkeit hat und auf die weltliche Existenz der Christen verweist. Christsein bedeutet für ihn, gesellschaftliche Parteinahme und politischen Widerstand zu leisten, kompromisslos zu leben und seinem Gewissen zu folgen.

Zivilcourage und verantwortliches Handeln in Übereinstimmung mit dem Glauben und christlichen Werten waren zentrale Gedanken eines Mannes, der dafür ein Martyrium in Kauf nahm und am 9. April 1945 im Konzentrationslager Flossenbürg hingerichtet wurde.

Musikalisch begleitet wird der Abend von Mechthild Neufeld v. Einsiedel. Sie spielt dazu auf historischen Blasinstrumenten Musikstücke der Renaissance und des Barock.

Alle Interessierten sind herzlich eingeladen; um eine Spende zur Deckung der Kosten wird gebeten.

L. Keck für pax christi und die Mitveranstalter: Museumsverein, Stadtbücherei, Kath. Frauenbund und KEB Neu-Ulm



Sozialstation Weißhorn

Die Betreuungsgruppe für Menschen mit Lebensfreude trotz Demenz und junggebliebene Senioren trifft sich wieder **am 24. Januar 2024, von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr** im Augustana-Zentrum, Schubertstraße 20, Weissenhorn. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Sozialstation Weissenhorn, Tel. 07309/5757.



Bürgergemeinschaft Volle Lotte e.V.

Reparaturtreff im Rahmen der
 Bürgergemeinschaft „Volle Lotte“

Am **Freitag, 26.01.2024** findet wieder unser Reparaturtreff im **Werkraum der Montessorischule im Claretinerkolleg (Eingang Turnhalle)** in Weißhorn statt. **Start ist um 14.30Uhr, Ende gegen 18 Uhr.**

Wir laden Sie hierzu herzlich ein mit ihren reparaturbedürftigen Gegenständen vorbeizukommen. Für Kaffee und Kuchen ist auch gesorgt. Um Wartezeiten möglichst zu reduzieren, bitten wir um eine telefonische Terminvereinbarung unter 015161265648.

Wir danken an dieser Stelle besonders der Montessorischule für die Überlassung des Werkraumes.

Was wird repariert?

Prinzipiell wird alles repariert was ihr zu uns tragen könnt, z.B. elektrische Geräte (keine weiße Ware wie Waschmaschinen etc.), Kleinmöbel, Spielzeug und Gebrauchsgegenstände aus Holz oder Metall. Alles was ohne spezielle Ersatzteile zu reparieren ist, können wir gemeinsam mit euch vor Ort reparieren. Werden Ersatzteile benötigt geben wir euch Tipps, wo ihr die besorgen könnt und wir können dann an einem Folgetermin gemeinsam an die Reparatur herangehen.

Wir sind kein Reparaturdienstleister und unsere Helfer sind keine Profis. Es kann also sein, dass es etwas gibt, was wir nicht mit euch reparieren können. Eine Garantie können wir deshalb auch nicht übernehmen und ihr müsst eine Haftungsverzichtserklärung unterschreiben.

Über eine Spende für Verbrauchsmaterial würden wir uns sehr freuen.

Wird für eine Reparatur ein Profi benötigt, können wir euch zu den lokalen Fachgeschäften vermitteln. Unser Ziel ist Hilfe zur Selbsthilfe und die Vermeidung von Müll und die Verschwendung unserer begrenzten Ressourcen.

Chor- und Musikgemeinschaft Gemütlichkeit Biberachzell e.V.



Gemeinschaft erleben

Du suchst die Gemeinschaft?

**Dann komm doch vorbei und singe
mit uns im Osterprojektchor 2024**

Wir gestalten musikalisch den Gottesdienst
am Ostersonntag in Biberachzell und
brauchen noch Unterstützung
in allen Stimmen

Die Proben sind Donnerstags um 19.00 Uhr
in der alten Schule
Von-Thürheim-Straße 15 Biberachzell
Kommt einfach unverbindlich vorbei

**Dirigent & Kirchenmusiker Johnny
sowie der Osterprojektchor 2024
freuen sich auf jeden von Euch**

projektchor2024@gmx.de

Es sind oft noch sehr kleine Igel oder abgemagerte Alt-Igel, die dann bei uns eintreffen.



FOTO: IGHILHILFEVEREIN

Etwas mehr Ruhe als im Herbst haben wir jedoch trotzdem und können uns nun Organisatorischem zuwenden.

Im März steht zum Beispiel die Geburtstagsfeier unseres Vereins an.

Wir werden 2 Jahre alt und können bereits jetzt stolz auf das sein, was wir bisher erreicht haben!

Wir haben unglaublich vielen Igel geholfen, wir sind bekannter geworden, haben viele Schulklassen und

Kindergärten besucht, haben Schulungen gemacht und Vorträge in Obst- und Gartenbauvereinen gehalten, waren bei Bürgermeistern und Stadträten und konnten so viele Menschen mit unserer Botschaft erreichen!

Denn der Igel braucht mehr Aufmerksamkeit und sein Lebensraum darf nicht mehr weiter zerstört werden, damit er weiterhin ein Bestandteil unserer Gemeinden, Städte und unseres Lebens hier auf der Erde bleibt.

Und es gibt weiterhin viel zu tun! Wir haben noch so viel vor.

Und hier brauchen wir Sie!

Wir brauchen mehr helfende Hände. Wir brauchen Menschen, die uns unterstützen, sei es direkt bei der Igel-Arbeit oder auch ganz praktisch in Fahrdiensten, Hilfen beim Reinigen oder bei unseren Veranstaltungen.

Was wir momentan am dringendsten brauchen, ist:

Einen Raum, in dem wir unser Markt-Equipment lagern können. Er sollte trocken, sauber und abschließbar sein.

Weiterhin suchen wir auch einen Platz für unsere Igelstation.

Dies alles sollte am besten im Raum Weißenhorn/Senden/Vöhringen sein, denn hier sind wir zu Hause.

Kontakt unter info@igelhilfeverein.de

Oder telefonisch unter 01590 6720003

BERIT KNORR, IGHILHILFEVEREIN E.V.



Freiwillige Feuerwehr Wallenhausen

Narrenbaum stellen

Am **Samstag, den 27.01.2024** stellen wir wieder unseren Narrenbaum auf dem Dorfplatz in Wallenhausen. Ihr seid alle herzlich eingeladen, mit uns von **16 Uhr – 20 Uhr** ein paar „narrische Stunden“ zu verbringen. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Viel Spaß & Wallau!

EURE FREIWILLIGE FEUERWEHR WALLENHAUSEN



Igelhilfeverein Weißenhorn

Winterschlaf aber keine Winterruhe

Auch wenn der Großteil der Igel jetzt im Winterschlaf ist, eine wirkliche Winterruhe gibt es für uns Igelhelfer nicht. Wir beherbergen auch momentan noch einige Igel, die aufgepäppelt und medizinisch versorgt werden müssen. Zudem kommen auch jetzt noch täglich Igel dazu, die von aufmerksamen Menschen gefunden werden.



Jagdgenossenschaft Bubenhausen

Jagdessen am Dienstag, den 30.1.2023
um 20.00 Uhr im Gasthaus Kast,
Bubenhausen

Eingeladen sind alle Bubenhauser Jagdgenossen/-innen mit Partner bzw. Partnerin.

THOMAS BAUR, JAGDGENOSSENSCHAFT

MAX MILLER/THOMAS ILG, JAGDPÄCHTER



Faschings-Party mit DJ
Eintritt frei
bis 16 Jahre

Teenie Faschingsfeetz & Faschingsfeetz 2024
der NZ Weissenhorner Schelmenschilder

Teenie Faschingsfeetz Samstag
03. Feb. 2024
16.00 - 19.00 Uhr
Stadthalle

Faschingsfeetz Samstag
03. Feb. 2024
ab 21.00 Uhr
Stadthalle

Faschings-Party mit DJ
Eintritt frei
ab 16 Jahre

Eine Veranstaltung der NZV
Interessengemeinschaft
Weissenhorner Fasnacht e.V. Michael-Bühler-1-Veranstalt
Postfach 1116, 39126 Weißenhorn
www.nz-weissenhorn.de | www.nz-vmf.de | fasnacht@fasnacht.de

INTERESSENGEMEINSCHAFT
WEISSENHORNER
FASNACHT

Fasnachts-gottesdienst
20. Jan. 2024
19.00 Uhr
Stadtpfarrkirche

Eine besondere Messe für alle Häsenträger mit dem Stadtpfarrer Lothar Hartmann

Fasnachtsgottesdienst & Schinderernacht 2024
der NZ Weissenhorner Schelmenschilder

Partynacht mit Bar und DJ -
Lasst uns gemeinsam
den Schinder
erwecken

Schinderernacht
20. Jan. 2024
20.00 Uhr
Stadthalle

Eine Veranstaltung der NZV
Interessengemeinschaft
Weissenhorner Fasnacht e.V. Michael-Bühler-1-Veranstalt
Postfach 1116, 39126 Weißenhorn
www.nz-weissenhorn.de | www.nz-vmf.de | fasnacht@fasnacht.de

INTERESSENGEMEINSCHAFT
WEISSENHORNER
FASNACHT



Interessengemeinschaft Weißenhorner Fasnacht e.V.

Straßensperrungen u. Halteverbot anlässlich des Narrenbaum-Schmücken und Brauchtumsumzug am 26.01.2024

Anlässlich des Narrenbaumschmückens und des Brauchtumsumzugs zum Narrenbaum und zur Fuggerhalle ist am 26.01.2024 mit Verkehrsbehinderungen/Einschränkungen zu rechnen.

Für das Schmücken des Narrenbaumes, sowie für die Durchführung der Umzüge zum Baum und zur Fuggerhalle besteht in folgenden Straßen ein Halteverbot am 26.01.2024:

Ab 09:00 bis 21:00 Uhr in der Hauptstraße in den Parkplätzen vor der Metzgerei Rahn

Ab 17:00 bis 21:00 Uhr in der gesamten Hauptstraße von Oberem- bis Unterem Tor, sowie in der Illerbergerstraße ab Einmündung Obere-Mühlstraße bis Herzog-Ludwig-Straße.

Für die Dauer der Veranstaltung von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr ist die Zufahrt zur Altstadt durch das Obere Tor komplett gesperrt, sowie die Zufahrten zur Hauptstraße von den Seitenstraßen.

Die Sperrung der Illerberger-Straße für den Umzug erfolgt flexibel durch die Freiwillige-Feuerwehr Weißenhorn in der Zeit von ca. 19:30 Uhr bis ca. 20:30 für ca. 30 Minuten.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer und Anwohner um Beachtung der Halteverbotszeiten und Sperrungen der Straße.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.



Katholischer Deutscher Frauenbund

Krabbelgruppen Fasching



Eltern-Kind-Gruppen Krabbelgruppen

Sie sind eine junge Familienmutter oder ein junger Familienvater und möchten sich mit anderen Eltern austauschen und suchen auch für Ihr Kleinkind ab 6 Monaten nette Kontakte?

Dann sind Sie beim Frauenbund Weißenhorn richtig.

Wir bieten in unseren wöchentlich stattfindenden Gruppenstunden Möglichkeiten sich mit anderen Eltern auszutauschen. Wir haben im Christophorus-Haus einen eigenen Raum mit Spielsachen. Wir basteln zu St. Martin Laternen, der Nikolaus besucht uns jedes Jahr im Wald und einen kleinen Faschingsball soll es auch geben.

Auch für die Mamas gibt es die Möglichkeit noch Restkarten an der Abendkasse im Claretinerkolleg für den Frauenfasching „Glitzer, Glamour und Kontraste“, der am 2.2.24 um 19.30 Uhr beginnt, für 10 Euro zu erhalten. Nähere Infos bei Karolina Walz, T. 07309/ 6908.

Haben Sie Interesse, gemeinsam mit anderen Eltern und ihren Kindern wöchentlich einmal zu reden, singen und spielen und sich auszutauschen?

So melden Sie sich bei Sabine Lerchner,

Tel. 07 309 / 929 660, sie leitet die Eltern-Kind-Gruppen.

Krieger- und Soldatenverein Wallenhausen

Einladung zur Jahreshauptversammlung



Unsere Jahreshauptversammlung findet am Samstag, 17. Februar 2024 in den Bürgerstuben statt.

Beginn: 19:30 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresbericht
3. Kassenbericht
4. Ehrungen
5. Neuwahlen
6. Wünsche u. Anträge
7. Verschiedenes

Anträge sind schriftlich (auch Email) bis 3.02.2024 beim 1.Vors. Hans Span, Habsburgerstrasse 45, 89264 Wallenhausen, einzureichen. span.johann1@gmail.com

Die Mitglieder sind herzlich eingeladen und erhalten eine Brotzeit.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

DIE VORSTANDSCHAFT.



Musikverein Eintracht Attenhofen e.V

Generalversammlung

Berichtigung

Die Generalversammlung des MV Eintracht Attenhofen findet am Donnerstag, den 25. Januar 2024 um **20 Uhr** im Gasthof Hirsch in Attenhofen **ohne** Neuwahlen statt.

MARGIT NÄGELE



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Mit einer Anzeige...

die Oma und den Opa

ganz stolz machen.

Anzeige online aufgeben

wittich.de/gruss

Gerne auch telefonisch unter Tel. 09191 7232-0

Eine Veröffentlichung der WITTICH Medien KG Foto: fotolia.com / Robert Kneschke



Einladung zum MUSIKERBALL



Eintritt
frei!

im **Gasthaus Adler**
Bubenhausen



>> Essen, Getränke & Bar <<

am **Samstag,**
27.01.2024

ab **19:00 Uhr**

Für Jung
und Alt!

Mit Showeinlage:
Männerballett
Freihalden



Schützenverein Attenhofen e.V.

Einladung zum Faschingsball

Wo: Schützenheim Attenhofen

Wann: 3. Februar 2024

Einlass: 19.30 Uhr

Eintritt: 8,00 €

Musikalisch werden wir dieses Jahr von der Band SENZA NOME unterhalten.

Auch dieses Jahr ist närrisches Treiben im Schützenheim am gumpigen Donnerstag ab 19.30 Uhr angesagt.

Wir freuen uns über Euren Besuch, und wünschen allen „Narren und Närrinnen“ viel Spaß.

25 Jahre Seniorengymnastik SV- Attenhofen

Unter großer Zustimmung und Hilfe durch die damalige Vorstandschaft des Schützenvereins Attenhofen gründete Elisabeth „Elli“ Repp vor 25 Jahren eine gemischte Seniorengymnastikgruppe in Attenhofen. Dies wurde eine Erfolgsgeschichte.

„Fit bis ins hohe Alter“, so lautete damals das Motto der 17 sportbegeisterten Männer und Frauen.

32 Damen und Herren trafen sich jetzt im Schützenheim Attenhofen zum Dämmerchoppen. Anlass war das 25 jährige Bestehen der Seniorengymnastikgruppe.

Elisabeth Repp leitet die Gruppe von der ersten Stunde als Übungsleiterin. „Unsere Elli“ wie sie liebevoll von den Seniorinnen und Senioren genannt wird, ist der gute Geist der Gruppe. Sie kennt die Stärken und Schwächen eines jeden Einzelnen und weiß die Turnerinnen und Turner immer wieder neu zu motivieren.



ÜBUNGSLEITERIN ELLI REPP IM BILD KNIEND VORNE RECHTS

FOTO: LUDWIG REPP

Das ganzheitliche Training mit Rhythmusbewegungen, Gehirnjogging, Gleichgewichtsübungen, Koordination und leichtes Krafttraining stabilisiert und stärkt Körper und Geist. Das war auch am Jubiläumstag deutlich zu spüren. „Wir freuen uns jede Woche auf unsere Gymnastikstunde. Neben der Bewegung ist der Zusammenhalt in der Gruppe mit das Schönste. Einer kümmert sich um den anderen, keiner wird allein gelassen.“

So haben wir immer ein Termin, auf den wir uns die ganze Woche freuen“ erzählt eine der Teilnehmerinnen.

Von den Mitgliedern wurde Elli mit einem Geschenkkorb und der Verleihung des „Silbernen Turnschuh“ überrascht.

Auch der 1. und 2. Vorstand Dominik Glogger und Bernd Haberes, kamen trotz Berufsstress noch zur Feier. Sie brachten einen Blumenstrauß mit Geschenk und lobende Worte für die Arbeit, auch für die hier nicht genannten ehrenamtlichen Helfer.

Schützenverein Biberachzell

Königsschießen des SV Biberachzell



Am 9. Januar fand unter reger Beteiligung das alljährliche Königsschießen des Schützenvereins Biberachzell statt.

Unsere treffsichersten Vereinsmitglieder holten sich nicht nur den Pokal, sondern auch den Königstitel. Zusammen dem ersten Vorsitzenden Bernhard Merkle gratuliert die gesamte Vorstandschaft den neuen Schützenkönigen

(VON LINKS NACH RECHTS AUF DEM FOTO): MARTIN HAAS (LUFTGEWEHR), SIMON SPAN (JUGENDSCHÜTZENKÖNIG) UND THOMAS LEITER (LUFTPISTOLE).

FOTO: ADRIAN KAISER

Schützenverein Ober- und Unterreichenbach

50 Mitglieder erlebten eine tolle Jahreshauptversammlung

Das Schützenheim in Oberreichenbach war voll bis auf den letzten Platz als am 05.01.2024 Artur Wiora zur Jahreshauptversammlung eingeladen hatte. Von den 186 MitgliederInnen waren 50 zur Jahreshauptversammlung erschienen und lauschten den Berichten des 1. Vorstands, des Chronisten, der Sportleiterin und des Schatzmeisters. Der Verein steht nicht nur finanziell auf soliden Beinen, sondern auch die schieß-sportlichen Ergebnisse können sich sehen lassen. Für das Dorfleben ist das tolle Vereinsheim und die Feste und Aktionen des Vereins unersetzbar und hält die Dorfgemeinschaft am Leben. Das wurde der Vorstandschaft mit einer einstimmigen Entlastung und großem Lob der Versammlung gedankt. Auch Leo Knauer, als Abgesandter des Roththalgau lobte die Aktivitäten und den Zusammenhalt des Vereins.

Das der Schützenverein Ober-Untereichenbach e.V. schon seit 1951 besteht wurde durch die vielen Ehrungen bestätigt. So waren 20 Jubilare zu ehren, für treue Mitgliedschaft im Verein, im Bayerischen Sportschützenbund und im Deutschen Schützenbund. Dirr Dominik und Dirr Sebastian, Guther Judith, Kast Doris und Kast Steffen, Leiter Thomas, Merk Bernhard, Stöckl Carola, Thumulka Carmen, Wiora Julia für 25 Jahre.



Kast Thomas und Wiora Ingeborg für 40 Jahre. Engelhart Manfred, Hiller Reinhold, Merk Werner und Merk Wilfried, Roth Ernst, Wiora Artur und Wiora Peter für 50 Jahre und Alois Kast für 60 Jahre treue Mitgliedschaft.

Bevor die Versammlung eine neue Vorstandschaft wählte, wurden die ausscheidenden Vorstandschaftsmitglieder, Ernst Roth für 30 Jahre, Artur Wiora für 27 Jahre und Simone Kolb für 24 Jahre Vorstandschaft von Armin Kast gebührend geehrt und verabschiedet.

Bei der geheimen Wahl wurde Benjamin Stöckl zum 1. Schützenmeister und Jürgen Brodaritsch zum 2. Schützenmeister gewählt. Julia Merk und Armin Kast wurden als Sportleiterin und Schatzmeister mit tollen Ergebnissen bestätigt. Sina Schmid wurde zur neuen Schriftführerin gewählt und die BeisitzerInnen Florian und Dominik Dirr, Daniel Merk, Sascha Meier, Jasmin Reh, Jörg Sailer und Tobias Wiora wurden einstimmig durch Handzeichen gewählt. Moritz Kast ist neuer Jugendleiter und Simone Kolb und Sebastian Dirr wurden als Kassenprüfer gewählt.

Nach dem Punkt Wünsche und Anträge wurde noch bis in die Morgenstunden gefeiert, getanzt und gelacht.



JUBILARE VON LINKS NACH RECHTS: REINHOLD HILLER, ALOIS KAST, ERNST ROTH, ARTUR WIORA, SEBASTIAN DIRR, BERNHARD MERK, DOMINIK DIRR, CAROLA STÖCKL, CARMEN THUMULKA, JUDITH GUTHER, PETER WIORA, WERNER MERK, INGEBORG WIORA, WILFRIED MERK, THOMAS LEITER, THOMAS KAST FOTO: JULIA MERK



NEUE VORSTANDSCHAFT, VON LINKS NACH RECHTS: MORITZ KAST, JÖRG SAILER, BENJAMIN STÖCKL, TOBIAS WIORA, ARMIN KAST, DOMINIK DIRR, FLORIAN DIRR, JÜRGEN BRODARITSCH, JASMIN REH, SINA SCHMID, SASCHA MEIER, JULIA MERK, DANIEL MERK FOTO: JULIA MERK



Sportverein 1950 Grafertshofen

Positive Zuschauerresonanz bei den SVG-Turnieren

Am vergangenen Wochenende fanden die traditionellen Hallenturniere des SV Grafertshofen statt.

Am Samstag startete die F-Jugend mit einem Hallenspieltag. Danach waren die E- und D- Jugendlichen dran. Hier konnten die Kids beider **SVG-Teams den Turniersieg** bejubeln. Den Abschluss des Turniertages bildeten die C- Jugendlichen. Dort freute sich die SGM Staig über den ersten Platz. Der Bambini Heimspieltag fand am Sonntag früh statt. Es waren 14 Mannschaften auf 3 Spielfeldern im Einsatz.

Die Kinder hatten viel Spaß, erzielten viele Tore in den Spielen, verausgabten sich noch in der Tummelzone und freuten sich zum Abschluss über die Medaillen.



Bei der 43. Auflage des Aktiven Turniers am Sonntag waren die Mannschaften vom FV Weißhorn, SGM Vöhringen-Illerzell, RSV Wullenstetten, FV Winterrieden und der SV Münsterhausen zu Gast.

Nach der Vorrunde standen sich im ersten Halbfinale der FV Weißhorn und der RSV Wullenstetten gegenüber. Der klassenhöhere FV Weißhorn setzte sich klar mit 5:1 Toren durch. Im zweiten Halbfinale behielt der SV Grafertshofen gegen die SGM Vöhringen-Illerzell verdient mit 3:0 Toren die Oberhand. Somit kam es erstmals in der Turnieraufgabe im Finale zum Derby SV Grafertshofen gegen den FV Weißhorn. In der Partie war alles geboten was der Hallenfußball zu bieten hat - Spannung, Emotionen, Überzahlspiel, Pfostenteffer. Beide Mannschaften konnten in der regulären Spielzeit selbst in Überzahl keinen Treffer erzielen. So ging es in eine 5-minütige Verlängerung. Dort erzielte der FV Weißhorn zwei Treffern und sicherte sich so den Turniersieg und den neuen Wanderpokal.

Erfreulich war, dass es im Turnier keine Verletzungen gab und die Schiedsrichter mit ihren Leistungen überzeugten. Die Zuschauerresonanz war an beiden Tagen sehr gut, wobei die Halle am Sonntag mit ca. 400 Zuschauern fast aus ihren Nähten platzte. Alles in allem ein rundum gelungenes Turnierwochenende!

Der SV Grafertshofen möchte sich recht herzlich bei allen Spendern und Helfern rund um die Turniere bedanken.

SAVE THE DATE!

Einladung zur SVG Jahresabschlussfeier

Wir laden alle Mitglieder mit Partner*innen recht herzlich zu unserer traditionellen Jahresabschlussfeier mit Tombola ein, um mit Euch ein paar gemütliche Stunden zu verbringen.

Beginn ist am Samstag, 20. Januar 2024 um 19:00 Uhr im Gasthaus „Zur Rose“.

EUER SPORTVEREIN GRAFERTSHOFEN 1950 E.V.

DIE VORSTANDSCHAFT

Bei
uns werben Sie
richtig!

www.wittich.de

10.02.2024

Sommerwind

SCHÜTZENVEREIN
BIBERACHZELL

FASCHINGSBALL

Beginn 19:00 Uhr

Vorverkauf 7,00 €

(Abendkasse 9,00 €)

Reservierungen bei:

Bernhard Merkle

01520/7125942





Tennisclub Weißenhorn e.V.

Siegreicher Start ins neue Jahr

Unser Herren 30 Team bleibt weiterhin ungeschlagen nach einem 4:2 Erfolg gegen die Mannschaft des Ausstellungspark München II.

Fabian Nittmann lieferte sich mit seinem Gegner ein langes spannendes Match, musste sich aber leider im Matchtiebreak geschlagen geben. Auch Sebastian Hämmerl kämpfte um jeden Punkt, unterlag aber dennoch seinem Gegenspieler. Robert Graf und Daniel Waraschinski ließen nichts anbrennen, gewannen deutlich ihre Spiele wodurch ein 2:2 Ausgleich nach den Einzeln erzielt wurde.

Durch eine kluge Aufstellung in den Doppeln, mit Robert Graf/Sebastian Hämmerl und Fabian Nittmann/Daniel Waraschinski, gelang es dem Team beide Spiele zu gewinnen und somit den Spieltag für sich zu entscheiden. Aktuell ist unsere Herren 30 Mannschaft Tabellenerster!



Auch unsere Damenmannschaft gewann ihren ersten Spieltag im neuen Jahr mit einem 4:2 Sieg gegen den TC Ketttershausen.

Lya Podhorny und Saskia Blösch gaben alles und kamen im 2. Satz jeweils in den Satztiebreak, verloren jedoch leider beide ihre Spiele. Nadine Junghänel hatte keine Probleme ihr Spiel deutlich zu gewinnen und auch Rieke Rosenberg konnte souverän punkten, sodass es nach den Einzeln 2:2 unentschieden stand.

Auch hier war eine gut durchdachte Aufstellung in den Doppeln gefragt. Das Team hat dies geschafft und sowohl Rieke Rosenberg/Lya Podhorny als auch Saskia Blösch/Nadine Junghänel gewannen beide die Doppelspiele!

Weitere Infos:

www.tc-weissenhorn.de

Instagram: [tc_weissenhorn](https://www.instagram.com/tc_weissenhorn)

Facebook: [tennisclubweissenhorn](https://www.facebook.com/tennisclubweissenhorn)



TSV 1847 Weißenhorn e.V.

Ehrungen beim TSV 1847 Weißenhorn

Beim Danke-Schön-Fest im November 2023 wurden Gisela Dehner als Übungsleiterin und Christine Weiß als Vorstand für 25-jährige Tätigkeit mit der Anerkennungsurkunde geehrt.



LINKS: VORSTAND JÜRGEN BISCHOF, GISELA DEHNER UND VORSTÄNDIN KATRIN KAIMER, RECHTS: VORSTAND JÜRGEN BISCHOF MIT VORSTÄNDINNEN CHRISTINE WEISS UND KATRIN KAIMER

FOTO: CLAUDIUS SALZMANN

Abteilung Badminton

Einladung Abteilungsversammlung



Hiermit möchten wir alle Mitglieder (bei Minderjährigen auch deren Eltern) und Übungsleiter zur Abteilungsversammlung der Abteilung Badminton am

Datum: Montag, 05.02.2024

Uhrzeit: 20.15 Uhr

Ort: Realschulhalle, Herzog-Ludwig-Str. 7 (Eingang Maria-Theresia-Straße)

einladen.

Vorläufige Tagesordnung:

- Begrüßung
- Bericht des Abteilungsleiters
- Finanzbericht durch den Abteilungsleiter
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Wahlen
- Kindertraining - Vorstellung Übungsleiter
- Sonstiges/Anträge

Anträge können bis zum 29.01.2024 über die Geschäftsstelle beim Abteilungsleiter eingereicht werden. Über ein zahlreiches Erscheinen aller Übungsleiter und interessierten Mitglieder würden wir uns sehr freuen.

ALTO SPECKHARDT, ABTEILUNGSLEITER

Hinweis zur Stimmrechtsausübung (siehe Satzung § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme.
2. Das Stimmrecht eines Mitglieds, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, wobei jede anwesende Person insgesamt nur eine Stimme ausüben darf.

Abteilung Basketball

Einladung zur Abteilungsversammlung

Liebe Mitglieder der Basketballabteilung,

hiermit laden wir alle Mitglieder (bei Minderjährigen auch deren Eltern) und Übungsleiter zur Abteilungsversammlung der Basketballabteilung am

Datum: **03. Februar 2024**

Uhrzeit: **10:00 Uhr**



Ort: **TSV-Zimmer (in der TSV-Halle),
Martin-Kuen-Straße 9, 89264 Weissenhorn**

herzlich ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Entlastung der Abteilungsleitung
3. Berichte der Übungsleiter und Helfer
4. Aufgaben / Planung
5. Sonstige Ämter
6. Wahl des Abteilungsleiters und Stellvertreters
7. Sonstiges

Anträge können bis zum 27.01.2024 über die Geschäftsstelle beim Abteilungsleiter eingereicht werden.

Wir freuen uns über ein zahlreiches Erscheinen aller Übungsleiter und interessierten Mitglieder.

ULLA GRÜN

ABTEILUNGSLEITERIN

Hinweis zur Stimmrechtsausübung (siehe Satzung § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder)

(1) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht eines Mitglieds, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, wobei jede anwesende Person insgesamt nur eine Stimme ausüben darf.



Abteilung Volleyball

U20m des TSV Weissenhorn wird Meister in der Volleyball- Jugend-Bezirksliga

Ihren ersten Meistertitel der Saison feiert die Weissenhorner Volleyballfamilie.

In der Jugend-Bezirksliga U20 krönte sich die Mannschaft von Trainer Jonas Wagner in Haunstetten anlässlich des letzten Spieltags.

Mit 2:0 Sätzen (25:18/25:8) gewann die U20 gegen den TV 1862 Dillingen, ebenfalls mit 2:0 (25:19/25:21) gegen den Nachwuchs des VfL Großkötz.

Der ärgste Verfolger TSV Haunstetten musste sich gegen Weissenhorn ebenfalls geschlagen geben, letztendlich hieß es 2:1 (26:28/25:17/15:10) für den frischgebackenen Meister.

Mit 16:0 Punkten bei 16:2 Sätzen wurde der TSV Weissenhorn seiner Favoritenrolle gerecht.

Zur Meistermannschaft gehören: David Fröhler, Noah-Tizian Holl, Adrian Kirchmayer, Johannes Kögel, Emil Köhler, David Pfeiffer, Benedikt Ried, Aaron Siebenmark und Karl Sternecker.

Trainer: Jonas Wagner

TSV Weissenhorn entzaubert den ASV Dachau

Nach dem furiosen 3:0 Heimerfolg gegen den Bayernliga-Tabellenführer SC Freising gelang den Weissenhorner Volleyballern nun in Dachau ein weiteres Husarenstück.

Zu Beginn der Saison hatte Weissenhorn gegen das Dachauer Nachwuchs-Team zu Hause noch zu viel Respekt gezeigt und mit 1:3 verloren, im Rückspiel in der Dachauer

Georg-Scherer-Halle, der Heimstätte des Bundesligisten ASV Dachau I, sollte Alles anders werden.

Weissenhorns Trainer Klaus Wagner vertraute auf Zuspieler Marco Waltenberger, die beiden Mittelblocker Consti Rueß und Jochen Niederhofer, sowie die Außen Kai Pilz und Jonas Wagner, sowie Libero Artur Kazaryan und Maxi König auf Diagonal. Über die gesamte Spielzeit hinweg war Weissenhorn in Aufschlag und Angriff derart dominant, dass sich Dachau letztendlich an der Weissenhorner Abwehrstärke die Zähne ausbiss. Mit 3:0 (25:19/25:23/25:22) hieß der vollauf verdiente Sieger TSV Weissenhorn.

Topscorer waren Jonas Wagner mit 17 Punkten dicht gefolgt von Maxi König mit 13 Punkten.

Somit schlägt der TSV Weissenhorn erneut einen heißen Meisterschaftskandidaten mit 3:0 Sätzen und arbeitet sich nun in der Tabelle auf Platz 5 nach oben.

Heimspiel des Weissenhorner Bayernligisten am Sonntag

Am Sonntag steht den Weissenhorner Volleyball-Fans der erste Heimspieltag der neuen Saison ins Haus.

Mit dem TSV Niederviehbach ist der wiedererstarkte Tabellensiebte TSV Niederviehbach in der Weissenhorner Dreifachhalle zu Gast und reist mit einer 3:0 Empfehlung gegen den MTV Rosenheim an. Spielbeginn ist um 15:00.



WEISSENHORNS DIAGONALANGREIFER MAXI KÖNIG

FOTO: JÜRGEN HALAMA



Verein für Gartenbau und Landespflege Attenhofen e.V.

Frauenfasching 2024



Lustig ist die Fasnacht,
am Rosenmontag, den 12.02.2024 ist
Frauenfasching, habt Acht!

Geladen seid all ihr Hexen, Clowns, Piraten, Zofen ins **Gasthaus Hirsch nach Attenhofen**.

Es spielt die Band „W.O.X Entertainment“.

Beginn ab 19.30 Uhr

Auf Euer Kommen freut sich

DER OBST- U. GARTENBAUVEREIN ATTENHOFEN

Zicke Zacke Zicke Zacke – Hoi hoi hoi

Achtung:

VERBOTEN GÜNSTIG



**Kalender von
LW-flyerdruck.de**

**Preisbeispiel:
Streifenkalender – 20 Stück
2,14 € pro Stück!***

*Alle Preisangaben inkl. MwSt. & Versand
bei Onlinebestellung mit druckfähigen PDF-Daten

MONATSKALENDER • JAHRESKALENDER • TISCHKALENDER

ADVENTSKALENDER • TASCHENKALENDER • KÜCHENKALENDER

INKL. KALENDARIUM ZUM DOWNLOAD



LW-FLYERDRUCK.DE

 Peter-Henlein-Straße 1
91301 Forchheim

 09191 72 32 88

 info@lw-flyerdruck.de

 www.LW-flyerdruck.de



Wertvolle Lebensmittel für Ihre gesunde Ernährung.

75

JAHRE
EGLE

Jubiläums- Direktverkauf

mit vielen Jubiläums-Angeboten

Bei Ihrem Einkauf erhalten Sie ein **Gratis-Geschenk!** Ab 25,- € 

www.egle.de

Öffnungszeiten: Mo–Do 8–17 Uhr und Fr 8–13 Uhr
 Wilhelm Egle GmbH · Hauptstraße 47 · 89284 Pfaffenhofen

DA BIST DU JA!



Meron, 5 Jahre

**Viele Kinder wie
Meron suchen Hilfe.**

WERDE PATE!

World Vision
Zukunft für Kinder!

WORLDVISION.DE

 **DZI**
Spenden-
Siegel

MEXIKO-Traumreise 2024

**mit FLY & HELP & Schlager-
stars unter Palmen**

*** ALL-INCLUSIVE ***

Ab in die Sonne –
NUR NOCH
WENIGE PLÄTZE
VERFÜGBAR!

p. P. ab
1.299 €

im DZ vom 16.04.-24.04.2024
9-tägig (7 Nächte) ab/bis Frankfurt
inkl. Flug, im 5 Sterne Luxushotel
(Verlängerung möglich)

**Buchungscode:
LW24**

Begleiten Sie uns an die **Karibikküste Riviera Maya in Mexiko**. Erleben Sie das karibische Meer und feine Sandstrände an der **Playa Del Carmen**. Ihr 5* Hotel Resort BlueBay Grand Esmeralda liegt direkt am 500m langen Privatstrand! Genießen Sie die traumhaft schöne Urlaubskulisse! Unsere **3 inkludierten Event-Highlights** werden diesen **Mexiko-Aufenthalt** zu einem unvergesslichen Erlebnis machen!

Inkludierte Reise-Highlights



Konzert »Nacht des Deutschen Schlagers«





Live-Show Abenteuer Weltumrundung

»Nacht des Deutschen Schlagers«

Feiern & tanzen mit Ihren Lieblingskünstlern!
 Johnny Logan, Markus & Yvonne (Neue Deutsche Welle), Gaby Baginsky, Stefan Mross, Olaf Berger, Rosanna Rocci, Markus Becker und Wolfgang Trepper mit einer Comedy Show.




www.schlagnacht-mexiko.de

 **50 € pro Person** vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau auf Hispaniola verwendet. www.fly-and-help.de

Buchungsmöglichkeiten:

16.04.-24.04. (9-tägig, 7 Nä.) ab 1.299 € p.P.
 16.04.-27.04. (12-tägig, 10 Nä.) ab 1.699 € p.P.
 16.04.-01.05. (16-tägig, 14 Nä.) ab 1.899 € p.P.
 Weitere Abflugtage 14.04.-18.04. möglich!

INKLUSIVLEISTUNGEN

- Flug mit CONDOR ab/bis Frankfurt nach Cancún in der Economy Class
- Flughafen-Transfers im klimatisierten Bus
- 7 Nächte im 5* Hotel BlueBay Grand Esmeralda, Deluxe-Gardenview-Zimmer; **All-Inclusive**
- Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«
- Konzert »Nacht des Deutschen Schlagers 2024«
- »Disco Pool-Party«
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)
- Zimmerupgrades z.B. Meerblick zubuchbar
- Ausflugsangebote optional zubuchbar
- Rail & Fly der DB zubuchbar

E-Mail: reisen@prime-promotion.de
 Veranstalter: Prime Promotion GmbH

Jetzt buchen unter: (Mo.-Fr. 9-14 Uhr)
Tel.: 0214-7348 9548

Gitarrenunterricht in Weißenhorn

Diplommusiklehrer bietet Unterricht in
Gitarre / E-Gitarre / Ukulele
07309-8790469
www.gitarrenunterricht-in-weissenhorn.de

Haushaltsauflösungen

Ich räume seit Jahren Werkstätten, Häuser,
Garagen, etc. Bei Interesse erstelle ich gerne
ein unverbindliches Kostenangebot.

Enzler Werner, Weißenhorn
Telefon 0179/1055953

Ostafrika von Hunger bedroht

In Ostafrika bedroht die schwerste Dürre seit
Jahrzehnten das Leben von Millionen Menschen.
In Äthiopien und Kenia tut ChildFund alles,
um die Not der Menschen zu lindern.

Bitte helfen Sie uns dabei, jetzt Leben
zu retten. Jede Spende zählt!

www.childfund.de/duerre-afrika



Jetzt spenden!

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE59 6012 0500 0007 7800 06
BIC: BFSWDE33STG

Kinderhilfswerk
ChildFund
Deutschland



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Josef Mayr

Ihr Regionalverkaufsleiter vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Mobil: 0177 9159856

Tel.: 08238 5085557 • Fax: 08238 5085558

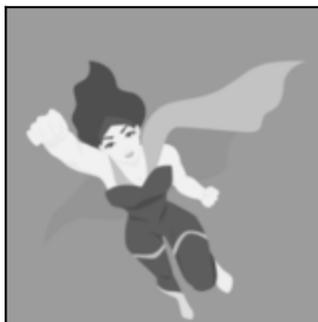
j.mayr@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de



Haushaltshilfe gesucht. Wir
brauchen 2x wöchentlich Unterstüt-
zung in unserem Haushalt. Wir
freuen uns auf ihren Anruf. 0176/
61920783

Das Traumhaus finden ...

... mit einer ...

Kleinanzeige.



anzeigen.wittich.de

DANKE FÜR ALLES

sos-kinderdoerfer.de



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

JOBS

IN IHRER REGION

Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Sie sind **Erzieher/in?**

Sie haben Lust, **Verantwortung** zu tragen?

Sie möchten gerne **Führungsaufgaben** übernehmen?

Und dazu haben Sie ein **großes Herz** für kleine Menschen?

Bei unserer Kita St. Maria in Weißenhorn ist zum nächstmöglichen
Zeitpunkt die Stelle



der Leiterin/des Leiters (m/w/d)

zu besetzen. Hätten Sie an dieser Aufgabe Interesse? Es handelt sich dabei um
eine Vollzeitstelle und die Anstellung ist unbefristet.

Wir sind ein aufgeschlossenes Team, sprudeln vor Ideen, haben Herz und
Humor, nutzen die Fortbildungsmöglichkeiten und stehen jeden Morgen gerne
auf, um die Welt ein bisschen besser zu machen.

Wir bieten:

- Bezahlung nach Entgeltgruppe S 16 ABD (in Anlehnung an TVöD SuE)
- zusätzliche Altersversorgung
- pädagogische Planungs- und Fortbildungstage
- ein pädagogisches Konzept mit Gestaltungsfreiräumen
- individuelle Fort- und Weiterbildungen
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Träger
- neu erbaute Räume für den Kindergarten

Wir wünschen uns:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich anerkannte Erzieherin bzw.
ein Studium der Sozialpädagogik oder Kindheitspädagogik
- eine Weiterbildung zur qualifizierten Leitung; oder die Bereitschaft dazu.
- mehrjährige Berufserfahrung; Leitungserfahrung wäre von Vorteil
- Teamfähigkeit, Flexibilität, Kreativität, eine gute Kommunikationsfähigkeit

Wenn Sie zu unserem Team gehören möchten, freuen wir uns! In unserer
Kita betreuen 15 Mitarbeiterinnen 75 Kindergarten- und 24 Krippenkinder
in fünf Gruppen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, schicken Sie uns einfach Ihre
Bewerbung. Gerne an: kiga-st.maria@gmx.de

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an: Kindertageseinrich-
tung St. Maria der Kath. Pfarrkirchenstiftung „Mariä Himmelfahrt“, Weißenhorn

Leitung: Nadine Neumann
Johannes-Brahms-Straße 2
89264 Weißenhorn
073092428

oder Kita-Verwalter Alfred Haas
Tulpenweg 14
89264 Weißenhorn
07309 3673



Oder direkt online bewerben: jobs-regional.de

TEV-JÄGER

Komm in unser Team als

**MITARBEITER
PRODUKTION (M/W/D)**

Jetzt bewerben
R. Jäger | 07307 97606-19
r.jaeger@tev-jaeger.de
www.tev-jaeger.de



FREIHEIT KANN MAN MIETEN

**5 % Frühbucherrabatt
bis 31. Januar 2024**

Genießen Sie die Freiheit
des mobilen Reisens und
mieten Sie sich eines
unserer Wohnmobile.

Wir haben Ihre Reiselust
geweckt? Dann fragen Sie
unverbindlich an.
Wir beraten Sie gerne.

REISEMOBILE FÜR JEDES ZIEL
REGIONAL UND FAIR

Oberrfeldstr. 8 · 89264 Weißenhorn · www.car2rent.net
Thomas Schlömp · M. 0176 111 555 05

Weitere Informationen finden Sie auf
www.car2rent.net




BEGEHBARE DUSCHE

in 24 Stunden

BIS ZU 100% FÖRDERUNG ab Pflegegrad 1

*Kostenlose
Vorort-Beratung*

☎ 08374 588 145

WWW.BADELIX.DE





Kanal-Rohrreinigung GmbH

MANFRED WÖRTZ

Verstopfte Abflussrohre?

- Dichtigkeitsprüfung
- Reinigung von Öl-Fettabscheidern
- Grubenentleerung
- Kanalrohr-TV-Inspektion ab DN40
- Sondermüllentsorgung
- Rohrortung

Der Kanal- und Rohrreiner
in Ihrer Nähe

• schnell • sauber • preiswert

24-Std.-Service auch an Sonn- u. Feiertagen
89250 Senden ▪ Tel. 07307 33902



Perfekt für Rentner,
für Studenten und für
alle, die sich einfach
was dazuverdienen
möchten...



WIR SUCHEN

FAHRER (m/w)

AUF MINIJOB- / TEILZEITBASIS

ab März für unsere neue Tagespflege Weißenhorn
IM HOL- UND BRINGDIENST

- Auf Minijob-Basis oder in Teilzeit (bis zu 14 Std. / Woche möglich)
- Arbeitszeiten Mo. bis Sa. möglich von 7 bis 9 Uhr bzw. 15.45 bis 17.30 Uhr
- Sie sind körperlich fit, engagiert, zuverlässig und arbeiten selbständig
- Voraussetzung: Führerschein Klasse B



illersenio c/o Caritasverein Illertissen gGmbH, Personalreferat
Vogelstraße 8, 89269 Vöhringen, Tel.: 07306 / 96770, E-Mail: bewerbung@illersenio.de

www.illersenio.de

Gardinenpflege & Nähservice
JOHANNA KÖBEL 

Gardinenpflege Rundum-Service für Ihre Gardinen: Reinigung mit Abhol- & Bringservice	Nähservice Gardinen, Tischwäsche, Kissenhüllen usw.	Polsterarbeiten Eckbänke, Sessel und Stühle usw.
---	--	---

Tel. 07309 927375 oder 0152 26550194

GTÜ Ingenieurbüro Macho
Ihre Kfz-Prüfstelle in Weißenhorn

Benzstraße 3, ☎ 07309-4014670
www.gtue-pruefstelle-macho.de

Mo-Fr. 08.00 - 12.00, 13.00 - 17.00, Sa. 08.00 - 12.00 

 **Sven Kapplusch**
Ihr Immobilienmakler (IHK)
aus Weißenhorn

Ihr Experte in Sachen
Verkauf & Vermietung

Lassen Sie Ihre Immobilie
jetzt kostenfrei bewerten! 

sven.kapplusch@remax.de 07309 4100023

Fliesen- und Natursteinverlegung

Andreas Sauer
Meisterbetrieb

Jägerweg 22, 89297 Roggenburg-Schießen
 Tel: (0 73 00) 9213 71, Fax 92 13 72, Handy 0177 / 4924639

 **BAIER**
GARTEN- UND
LANDSCHAFTSBAU

Baumfällarbeiten, -verjüngung
(Hebebühne, Seilklettertechnik)
Hecken-, Strauch-, Obstbaumschnitt
Sonstige Gartenarbeiten

Pfaffenhofen | 07302 / 4367
www.garten-baier.de

Immobilien 

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Wir, eine junge Familie, suchen ein modernes,
gepflegtes Haus ab 4 Zi. mit Garten bis ca. Euro 700.000.--
zum Kauf. Ich nehme mir Zeit für Sie und freue
mich auf Ihren Anruf, **Reiner Maier 01520 74 27 259**
GARANT Immobilien Tel. 0731 71 577-32

ANGEBOT DER WOCHE
22.01. BIS 27.01.

 **Stötter**
IMMER DAS BESTE!

HACKFLEISCH GEMISCHT mager	100g 1,08€
KASSLER RIPPLE GEKOCHT mager & saftig	100g 1,35€
DEBREZINER rauchfrisch - pikant	100g 1,48€
SCHINKENMETTWURST mit kleinen Schinkenwürfelchen - feinwürzig, cremig	100g 1,15€
STILFSEER BERGKÄSE Südtiroler Schnittkäse mit 50 % Fett i.Tr.	100g 1,85€

WINTERZEIT:

- Frische Blut- und Leberwürste
- Sauerkraut gekocht
- Kassler roh, mager und durchwachsen

 Stammhaus in der Memmingerstr. 16 · 89264 Weißenhorn
 Filiale im Rewe-Markt · Herzog-Georg-Str. 4
www.metzgerei-stoetter.de

JOACHIM EISENKOLB
IHR LANDRAT



28. Januar Stichwahl

Kreisverkehr-Bypass am V-Markt bauen

ÖPNV VERBESSERN

Krankenhaus Weissenhorn erhalten

Schulbusse pünktlich!



www.joachim-eisenkolb.de